

minimum zu fordern. Ihm das zu geben, ist Pflicht der erwerbstätigen Generation. Umgekehrt kann letztere dann von der kommenden Generation verlangen, daß sie ihr auf die alten Tage die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt nicht versagt.

Kunmehr ist die Frage nach der Höhe des Existenzminimums aufzuwerfen. Hierüber fehlt es nicht an Unterlagen und Veröffentlichungen, soweit größere Städte in Betracht kommen. Je nach der Lage derselben und je nach der Größe der Familie ist das Existenzminimum variabel. Eins aber steht fest: die großen Massen der werttätigen Bevölkerung erreichen mit ihrem Einkommen nicht das Existenzminimum, soweit sie Kinder zu ernähren haben. Der Lohn des Arbeiters soll mindestens gleich dem Werte, der erforderlich ist, die verbrauchte Arbeitskraft wieder zu erneuern. Der Wert der Arbeitskraft stellt nicht nur die Summe der zu verbrauchenden Nahrungsmittel dar, sondern dazu sind zu rechnen: die Ausgaben für Wohnung und Kleidung der Familie, die Mittel zur Ausbildung der Kinder u. a. mehr. Sinkt der Lohn unter dieses Minimum, so tritt Unterernährung und Verelendung in der Familie ein, es sei denn, daß die Familienmitglieder selbst durch eigenen Verdienst zur Hebung des Existenzminimums beitragen. Da liegt aber der Knüttel beim Hundel! Geht die Frau mitverdienen, so leidet der Haushalt an allen Enden und Ecken sobald eine Schar unmündiger Kinder zu versorgen ist. Das Existenzminimum bewahrt die Familie vor Verelendung und schafft ein reglamtes, gesundes Volk. Diese Erkenntnis führt uns zu der Frage: Wie schaffen wir für jede Person das Existenzminimum?

Schön und sauber errechnet, nehmen sich diese Existenzminimumen auf dem Papier gut aus, aber wir sind nicht in der Lage, jeder Person das Existenzminimum geben zu können. Entscheidend dafür ist nicht die errechnete Zahl, sondern der vorhandene Warenbestand. Je mehr Nahrungsmittel, Kleidungsstoffe und Wohngebäude zur Verfügung stehen, desto größer ist das Quantum, das auf den Einzelnen entfällt. Um davon viel produzieren zu können, ist eine lange friedliche Entwicklung der Volkswirtschaft notwendig. Derartige Zustände bestanden vor dem Weltkriege. Durch jahrelange Friedensarbeit waren Reichtum und Ueberschuß entstanden, nur die Verteilung derselben war unrichtig gestaltet. Der Weltkrieg hat uns arm gemacht. Wir müssen kolossale Entschädigungen bezahlen, unsere Schulden abarbeiten. Hohe Abgaben auf die Ausfuhr werden uns auferlegt. Wir müssen, um leben zu können, ins Ausland auszuführen, und um Absatz zu haben, mit den ausländischen Produkten in Konkurrenz treten. Bei der Warenherstellung wird, um eine Verbilligung zu erzielen, neben der Verbesserung der technischen Hilfsmittel das Wohnniveau oder der Lohnanteil am Produkt weiter gesenkt werden. Wir werden uns auf Jahre hinaus mit sehr knappen Löhnen abfinden müssen und dadurch, wollen wir uns nicht selbst zugrunde richten, mehr nach sozialen Gesichtspunkten entlohnen müssen, d. h. den Lohn nach dem Lebensalter, dem Haus- und Familienstand zu bemessen haben. Unsere Tarife sehen meist eine derartige Regelung vor, die bisher auch durchgeführt wurde, ohne daß Klagen über Benachteiligung von Arbeitern mit größerer Familie zu verzeichnen sind.

In Industrie und Gewerbe ist die Entlohnung nach sozialen Gesichtspunkten nur vereinzelt anzutreffen, lediglich Bergbau und größere Industriebetriebe machen davon Gebrauch. Die gewerkschaftlichen Organisationen, mit Ausnahme des Eisenbahner- und Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, treten für die sogenannten Leistungslöhne ein. Für ihre Mitgliederkreise bestehen allerdings andere Voraussetzungen. Die Besorgung, Personen mit großer Familie würden auf der Strecke bleiben, sind nicht unbegründet. Damit ist aber die Notlage jener Familienväter nicht aus der Welt geschafft. Vielmehr muß ein anderer Weg gesucht werden, der einen Ausweg bietet. Das Reich hat bei Erhebung und Veranlagung der Steuern den kinderreichen Familienvätern bestimmte Vergünstigungen gewährt, die aber bei weitem keinen Ausgleich für das Fehlende zum Existenzminimum bieten. Vielmehr muß darauf hingearbeitet werden, daß der soziale Ausgleich aus einer besonderen Klasse, die sich über das Reich einheitlich erstreckt und in die pro Arbeiter bestimmte Beträge abzuführen sind, gewährt wird. Bei einer derartigen Regelung werden die einzelnen Unternehmer einerseits kein persönliches Interesse am Familienstand des Arbeiters haben, andererseits aber wird der heranwachsenden Generation eine schönere Jugend durch eine bessere Lebenshaltung ermöglicht.

Zu wenig geschätzt werden von unseren Mitgliedern die in

den Manteltarifen enthaltenen sozialen Leistungen. Bei Lohnbewegungen werden die Einwendungen der Magistratsvertreter und Hinweise auf die Belastung, die den Gemeinden durch den Manteltarifvertrag entstehen, nicht recht gewürdigt. Und doch stecken in der Gewährung des Krankentages, des längeren Urlaubs, der Fortbezahlung der Feiertage und sonstiger kleinerer Verläumnisse sowie in der Gewährung von Ruhegeldleistungen, die nicht zu unterschätzen sind.

Erstlich wird die Sache allerdings, wenn die gewerkschaftlichen Organisationsvertreter Front gegen diese Entlohnungsmethode machen und von uns den Abbau fordern. Da gilt es, zu erwägen, ob man dabei nicht wie „Hans im Glück“ an Stelle eines Goldklumpens einen Mühlstein eintauscht. Angenehm wäre allerdings der Umstand, wenn wir jeden Arbeiter weit über das Existenzminimum hinaus versorgen könnten. Das wird auf Jahre hinaus nicht möglich sein. Einschränkungen aller Art haben wir auf uns zu nehmen, weil die Ententeöcker es so wollen, deshalb gilt es, an Stelle des Zeitlohns das Problem der sozialen Entlohnung zu überprüfen und erforderlichen Falles auch für die Industrie und das Gewerbe auszubauen, damit die nachkommende Generation ein tüchtiges, reglamtes Arbeitsvolk werde. Buch-hannover.

Das deutsche Bauprogramm 1921-1924.

II. (Schluß.)

Die Gesamtkosten des vierjährigen Bauprogramms werden in einem besonderen Kapitel auf 118 Milliarden Mark berechnet. Diese Summe kann unter ausgebeutetes Volk weder durch Mietsteuern noch sonstige aufbringen, weshalb vorgeschlagen wird, auch die Finanzierung der Neubauten auf eine völlig andere Grundlage als bisher zu stellen. Nur die Arbeitsleistung soll bei der Errichtung der neuen Wohnungen bar bezahlt werden, nicht aber das Material und die Rohstoffe. Arbeiterlöhne und Gehälter betragen heute, gegenüber den gesteigerten Baustoffpreisen, nur noch ein Viertel der gesamten Baukosten. Diese Summe, sowie die Beträge für Entschädigung der enteigneten Unternehmer, insgesamt etwa 45 Milliarden Mark, soll durch eine Reichsbauanleihe beschafft werden, die aus zwei Teilen besteht: Einer BARGEDANLEIHE, die von einer gewissen Kapitalgrenze an als Zwangsanleihe zu gelten hat und entsprechend der finanziellen Tragfähigkeit des einzelnen zu staffeln ist. Die Gelder der Reichen sollen also zugunsten des Wohnungsbaues mobil gemacht und diese erfasste Vermögen der Wucherer und Schieber nützlich in den Dienst des Aufbaues gestellt werden. Das ist keine unsoziale, drückende Steuer, wie etwa die in Aussicht genommene Mietsteuer, sondern eine erzwungene Kapitalanlage. Bei der Sicherheit der Anleihe, die ja durch die entstehenden Neubauten gedeckt und in der Broschüre im einzelnen nachgewiesen wird, darf auch in Anbetracht des gemeinnützigen Zweckes auf eine starke Beteiligung der vom Zwange freigebliebenen Volksschichten an der Zeichnung gerechnet werden. Wegen die Hinterziehung dieser Steuer ist mit scharfen Strafen vorzugehen. Der zweite Teil ist also als „Naturalanleihe“ zu betrachten, die in der zwangswiseilen Uebernahme von Bauland, Materialien, Geräten, Transportmitteln, Betriebem wie Ziegeleien, Zementfabriken, Sägewerken usw. in dem für das Bauprogramm notwendigen Umfange und für die zur Ausführung desselben erforderlichen Zeit besteht, wofür als Gegenleistung Anleihe schein mit angemessener Verzinsung herausgegeben werden.

Die Leitung und Durchführung des Bauprogramms soll in den Händen eines zu bildenden Selbstverwaltungskörpers liegen, den Kaufmann die „Reichsbauwirtschaft“ nennt. Diese muß als Körperschaft des öffentlichen Rechts ermächtigt werden, die erforderlichen Grundstücke, Betriebe, Materialien, Geräte usw. auf dem Wege der Naturalanleihe bis zur Beendigung des Bauprogramms zu beschlagnehmen und als Treuhänder der zweckmäßig zu verwenden. Als ausführendes Organ der Reichsbauwirtschaft wird eine „Reichsbauleitung“ vorgeschlagen, die sich in eine Finanz-, Baustoff- und Bauabteilung gliedert und von einem „Reichsbaurat“, welcher aus Vertretern der Bauarbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen, sowie der Wohnungs-, Baugesellschaftlichen und Mieterverbände zusammengesetzt ist, überwacht wird. Dieser Reichsbaurat soll die Aufgabe haben, die Reichsbauleitung zu berufen, deren Tätigkeit zu kontrollieren und die großen Richtlinien auszuarbeiten, nach welchen das endgültige Bauprogramm aufzustellen und auszuführen ist, sowie die fertiggestellten Häuser zu verwalten sind. Das ganze Reichsgebiet soll in etwa 75 Baubezirke eingeteilt werden. Dabei soll Grundrath sein, daß jeder Bezirk in sich die Materialbeschaffung, die Bauausführung und die Abrechnung nach den vom Reichsbaurat herausgegebenen

Nichtlinien weitgehendst selbständig regelt. Auch die Bezirksbau-
leitung soll wie die Reichsbauleitung gegliedert sein und ebenfalls
durch einen Beirat aus Vertretern der an der Bauwirtschaft beteilig-
ten Organisationen überwacht werden. Der Bezirksbauleitung sind
die kommunalen und örtlichen Bauleitungen unterstellt. Die ein-
zelnen Bauleiter arbeiten direkt mit der Bezirksbauleitung, soweit
es sich um kleine Orte handelt, sonst mit den kommunalen Bau-
leitungen. Wie eine schematische Darstellung des Organisations-
aufbaues der Reichsbauwirtschaft zeigt, läßt diese sich ohne kompli-
zierten und schwerfälligen Beamtenapparat aufziehen. Die tüch-
tigsten und energischsten Wirtschaftsführer aus den Erzeugungs-
und Baubetrieben, die allerdings ehrlich auf dem Boden der Gemein-
wirtschaft stehen müssen, sollen die Ausführung und Veltung des
Bauprogramms übernehmen.

Zur Ausführung der Bauarbeiten sind die im Verband so-
zialer Baubetriebe zusammengeschlossenen bestehenden bzw. noch
zu gründenden Baukassen, Baubetriebsgenossenschaften und sonstigen
sozialen Baubetriebe in weitestem Umfange heranzuziehen. Privat-
unternehmer können zum Wettbewerb mit diesen Betrieben nur in-
soweit zugelassen werden, als sie sich verpflichten, auf jeden Unter-
nehmergewinn, der über die Entschädigung der eigenen Arbeits-
leistung hinausgeht, zu verzichten. Auf diesem Wege wird die All-
gemeinheit, also das Reich, Geldgeber, Arbeitgeber und
Eigentümer der neuen Häuser. Wenn das von Kaufmann vor-
geschlagene Bauprogramm verwirklicht würde, könnten, wie im Ab-
schnitt „Baubetrieb“ im einzelnen berechnet ist, während der guten
Baumonate, von Anfang März bis Ende Oktober, durchschnittlich
250 000 bis 385 000 Bauarbeiter, mindestens 18 000 Poliere, 5000
bis 6000 Bauführer und etwa ebensoviel sonstige Techniker Arbeit
und Verdienst finden.

Der hier erörterte Vorschlag läßt sich zusammenfassend als die
Teilsozialisierung eines Wirtschaftszweiges auf
Zeit charakterisieren. Wer die heutigen politischen und wirtschaft-
lichen Machtverhältnisse richtig einschätzt, muß zugeben, daß die
gegenwärtig von der Sozialversicherungscommission geprüfte allgemeine
und dauernde Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens sich
noch nicht so rasch verwirklichen lassen wird, als der hier gemachte
Vorschlag. Dieser bedeutet allerdings eine sozialistische Bau-
wirtschaft, die der späteren Vollsozialisierung zielbewußt vor-
arbeitet. Dagegen wird sich zweifellos der schärfste Widerspruch des
Unternehmertums und seiner Wortführer erheben. Das darf aber
nicht hindern, daß dieser Vorschlag ernstlich geprüft und möglichst
so bald verwirklicht wird. Mit kleinen Mitteln, wozu auch das kürz-
lich im Reichstag beschlossene Rotgesetz zur Belebung des
Bauarktes und die Bereitstellung von 1 1/2 Milliar-

den Mark neuer Baukostenzuschüsse gehören, ist die
große Wohnungsnot nicht zu beheben und die ungeheure Arbeits-
losigkeit nicht zu beseitigen. Hier muß grundsätzliche Arbeit, die sich
durch Rücksichten auf privatkapitalistische Interessen nicht vom großen
Ziel ablenken läßt, geleistet werden. Wenn das Baugewerbe und
die Baustoffindustrie ausnahmefähig für Arbeitskräfte gemacht wird,
werden auch die anderen Industrien belebt werden, denn die er-
höhte Erwerbstätigkeit im Baufach hebt die Konsumkraft weiterer
Volkschichten. „Es darf“, so schreibt Kaufmann mit Recht, „kühn-
lich behauptet werden, daß dann Arbeitslosigkeit überhaupt nicht
mehr, oder nur in ganz geringem Umfange bestehen wird. An
Stelle dumpfer Verzweiflung der Arbeitslosen wird Hoffnungs-
freude treten und zur Steigerung der Arbeitslust und Arbeitsfreude
führen. Das ist die beste produktive Erwerbslosen-
sürsorge, die dauernde Werte schafft und zugleich
ein bringendes Volksbedürfnis befriedigt.“

Die Gewerkschaften der baugewerblichen Hand- und Kopfar-
beiter sowie die sozialen Baubetriebe, die Mietervereine und Land-
wirtschaflichen Siedler müssen sich vereinigen und geschlossen ihre po-
litische und wirtschaftliche Macht zur Durchführung dieses oder eines
ähnlichen Bauprogramms in die Waagschale werfen, denn nur die
Gemeinwirtschaft im Baugewerbe ist imstande, die Not der Arbeits-
losen und das Elend der Wohnungslosen zu beseitigen.

Ein Jahr Betriebsrätegesetz.

II.

(Schluß.)

III. Gesamtbetriebsrat.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesamtbetriebsrat be-
grenzen dessen Zulässigkeit örtlich und sachlich, und zwar in letzterer
Hinsicht unter dem Gesichtspunkt der Einheit des Eigentums und der
Zusammengehörigkeit nach dem Betriebszweck.

Der Gesetzgeber ist bei der Beschränkung der Verbindung der
Betriebsvertretungen untereinander von dem Bestreben ausgegangen,
den Gewerkschaften ihren Wirkungskreis zu erhalten und das Ent-
stehen gesetzlicher Betriebsorganisationen zu verhindern. In der
Praxis sind wiederholt Stimmigkeiten über das Vorhandensein der
oben genannten Voraussetzungen einer Betriebsräteverbindung vor-
gekommen, vor allem aus der örtlichen und der an das Eigentum
anknüpfenden Begrenzung.

In den Industriegebieten Westdeutschlands und Oberschlesiens
mit ihren gewaltigen Konzernen, die sich der mannigfaltigsten For-
men des Handelsgesellschaftsrechts bedienen, ohne daß vielfach eine
wirtschaftliche Verschiedenheit des tatsächlichen Inhabers besteht, sind
der Arbeitnehmerschaft die gesetzlich beschränkten Voraussetzungen

Ein Eden der Wirklichkeit

27 Jahre Obstaufzucht bei Oranienburg in der Mark.

In der Zeit des Neuwerdens in der Natur kommt immer stärker
die Siedlungsgehalte zur Auswirkung. Heimstätten, Kleinhau-
siedlungen und Kleingärten werden überall ins Leben gerufen
und nach Möglichkeit von Reich, Staat und Gemeinden unterstützt.
Die Abwanderung der Arbeiter aus den Großstädten und Industrie-
bezirken aufs flache Land fördern und bedingen den Gedanken der
ländlichen Siedlung. Aber nicht nur das Daniederliegen von In-
dustrie und Handel sind allein die Ursache. Auch der Wunsch, die
durch das Leben und Schaffen in den licht- und luftbringenden
Städten hervorgerufenen körperlichen und geistigen Schäden zu be-
seitigen, bringt neben dem vielfältigen wirtschaftlichen Nutzen manchen
Bauern, ein ländliches Land, und sei es auch nur ein Schrebergärtchen,
in Eigenwirtschaft zu nehmen. Selbst viele unserer Kollegen in
Betriebe- und Staatsbetrieben, denen es ihre im Verhältnis zum
Industriearbeiter immerhin etwas mehr gesicherten Arbeits-
verhältnisse ermöglichen gestalten, beschäftigen sich teilweise schon prak-
tisch mit Siedlungsfragen und -bestrebungen. Da ist es höchst Inter-
essant zu erfahren, welche wirtschaftlich sozialen und kulturellen Fak-
toren in solchen Siedlungen liegen. Die Obstaufzucht in Oranien-
burg in der Mark hat anlässlich ihres 25jährigen Be-
stehens eine Jubiläumsschrift herausgehen lassen, die Auskunft gibt,
wie reichlich in vielen Beziehungen derartige Kulturwerte sind.
Das baut auf dem sandigen Boden der Mark Brandenburg in fünf-
undzwanzigjähriger Arbeit geschaffen wurde, bezeugt schon jetzt, welche
Leistungen der ländlichen Siedlung ruhen. Aus kleinen An-
sätzen einiger strebamer Siedler ist ein Gemeinwesen entstanden,
das inmitten der wirtschaftlichen Wirren eine Stätte aufsteigenden
Lebens bietet. Durch Selbsterzeugung aller Arten Bodenfrüchte und
rationelle Verwertung derselben, durch Haltung von Rindvieh, durch
häusliche Selbstherstellung aller Gebrauchsgegenstände, Kleidung,
Wohnung u. a., durch sittlich-moralische Erziehung aller Siedlungs-
angehörigen werden die Daseinsbedingungen wesentlich erleichtert und
in Hinsicht herangezogen, dem die Erde ein wirkliches Paradies
ist. In der Jubiläumsschrift, die viele der volkswirtschaftlichen

und sozialen Erfahrungen aus langjähriger Praxis veröffentlicht und
einen guten Einblick in das Wesen und Wollen der Siedlung gestattet,
ist besonders ein Abschnitt beachtenswert, in dem Dr. Landmann,
ein Einheimischer in Eden, dies als eine „Stätte der Lebens-
erneuerung“ darlegt. Wir bringen diesen Artikel zum Ausdruck,
um weiten Kreisen zu zeigen, wie durch genossenschaftliches Zu-
sammenarbeiten wertvolle Kulturerrungenschaften gefördert werden
und lebensformerrische Bestrebungen gute Erfolge aufweisen.

Blättern man heute in den vergilbten Werkschriften, mit denen
vor 25 Jahren zum Eintritt in die Genossenschaft aufgefordert
wurde, so findet man fast auf jeder Seite die gesundheitlichen Vor-
züge des Landlebens und den veredelnden Einfluss des gemeinsamen
Siedelns mit Gefinnungsfreunden als besonderes Zugmittel hervor-
gehoben. Sicherlich war man bis zu einem gewissen Grade zu jenen
Versprechungen und Erwartungen berechtigt, und es erscheint daher
als eine ebenso naheliegende wie anzulebende Aufgabe, heute, nach
Verlauf eines Vierteljahrhunderts zu untersuchen, inwieweit jene
Erwartungen sich erfüllt haben.

Nun zeigt sich allerdings bei näherer Betrachtung, daß diese
Aufgabe im Wege der statistischen Erhebung nur zum kleinsten Teil
zu lösen ist. Zwar sind in dem genannten Zeitraum über 1000 Men-
schen durch die Kolonie hindurchgegangen, haben sie dauernd oder
vorübergehend bewohnt, indessen ist diese Ziffer für zuverlässige
vergleichende Feststellungen zu klein. Auch weicht der Altersaufbau
und das Geschlechtsverhältnis der Edener Bevölkerung erheblich vom
Durchschnitt ab. Ferner war von Anbeginn der Zug von Personen,
die mit einer vom städtischen Leben geschwächten Gesundheit nach
Eden übersiedelten, ziemlich bedeutend. Endlich sind infolge fort-
gesetzter Erweiterung des Siedlungsgebietes und dadurch bedingter
ununterbrochener Zuwanderung die Verhältnisse überhaupt noch weit
von dem für statistische Untersuchungen wünschenswerten Beharrungs-
zustand entfernt. Genauere Feststellungen sind daher einstweilen nur
hinichtlich der Säuglings- und Kindersterblichkeit zu machen; auf
diesen Punkt wird weiter unten noch zurückzukommen sein.

Somit bleibt also unsere Untersuchung in der Hauptsache auf Be-
trachtungen allgemeiner Art beschränkt; diese sind aber immerhin so

292
n. Bei
vertreter
sch den
d doch
ren Ur-
rer Ver-
gen, die

pästlichen
methode
erwägen,
es Holz-
berdings
Erfolge
e hinaus
auf uns
gilt es,
nung zu
strie und
ation ein-
anoover.

1924.
Schluß.)
werden in
et. Diese
Richtsteuer
die die
ge als bi-
chtung der
terial und
te, gegen-
der ge-
Entschäd-
Rilliar-
schaft wer-
reibe, die
mittelte zu
digkeit des
n also zu-
raffte Ver-
t des Auf-
de Steuer,
n eine er-
it der An-
und in der
Anbetracht
g der vom
it schärft
turalane-
nahme von
rieben mit
ar das Bau-
ührung des
ng Anleihen.

Baupto-
Selbstverwal-
bauwirt-
lichen Rechts-
riebe, Ratio-
bis zur Voll-
als Treuhän-
n der Reichs-
n, die sich in
d von einem
uarbeligebere-
Baugenoss-
t, übernahm
ie Reichsbau-
nd die großen
tliche Baupro-
fertigkeitstellen
soll in etwa
Grundstück
hauausführung
ausgegebenen

der Zusammenfassung innerhalb der Konzerne oft nur schwer und in wenig erfreulichen Streitigkeiten begreiflich zu machen.

Freie Zusammenfassungen der Betriebsvertretungen von wirtschaftlich, wenn auch nicht formal-rechtlich im Sinne des Gesetzes (dem Eigentum nach) zusammengehörigen Unternehmungen über die im § 50 vorgeesehenen Schranken hinaus scheinen denn auch in der Praxis mehr und mehr vorzukommen; so war in der Presse längst von einer Konferenz der Drenstein u. Koppel-Betriebsräte die Rede.

Die Stellungnahme zu den Fragen der Betriebsrätezusammenfassung dürfte heute auch vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus eine andere sein als vor einem Jahr. Das Hand-in-Hand-arbeiten der Betriebsräte und Gewerkschaften, das in allen Gewerkschaften, vor allem in den freien Gewerkschaften, begonnen hat, beweis, daß Betriebsrätezusammenfassungen und Gewerkschaften einander nicht ausschließen, vielmehr sogar ein höheres Maß von Durchorganisierung der Arbeitnehmererschaft gestatten, als die bisherige rein gewerkschaftliche Organisationsform leisten konnte. Das spricht freilich, wie hervorgehoben sei, noch nicht für die Zweckmäßigkeit einer Zusammenfassung, die nicht örtlicher und sachlicher Art ist, sondern nur um die Besitzform anknüpft. Wie weit die künftige Gesetzgebung über die Bezirksarbeiterräte die Fragen der gesetzlichen Betriebsrätezusammenfassung beeinflussen wird, läßt sich nicht übersehen, jedenfalls wird sie nicht ohne Bedeutung hierfür sein.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die vom Erlöschen der Betriebsratsmitgliedschaft handelnden Bestimmungen (§ 30 ff.) haben ebenfalls einige interessante Streitfragen aufgeworfen.

Häufig ist es streitig gewesen, ob bei Anfechtung oder wenigstens nach erfolgter Ungültigkeitserklärung einer Wahl der bis zur Wahl anhaltende oder der zu Unrecht gewählte Betriebsrat vorläufig das Amt ausüben. Das Reichsarbeitsministerium hat sich (gemäß § 43) auf den letzteren Standpunkt gestellt, indes es u. a. davon ausging, daß auch Parlamentsmitglieder, deren Wahl angefochten ist, vorläufig ihr Amt ausüben (vgl. im übrigen den Bescheid vom 2. Juni 1920 — I A 1616 — im Reichsarbeitsblatt 1920 (R. F.), Nr. 6, S. 214, Bescheid Nr. 153).

Die Zulässigkeit der Wiederwahl eines abgesetzten Betriebsratsmitgliedes hat das Reichsarbeitsministerium wegen Fehlens einer gegenteiligen gesetzlichen Bestimmung bejaht. Im Gegensatz dazu hat ein Bescheid des Gewerbeaufsichtsamts Pantom in einem einzelnen Falle die Wiederwahl für die Dauer der Wahlperiode des Arbeiterrats, dem der Abgesetzte angehörte, verneint („nach dem Sinn des Gesetzes“, „nach Treu und Glauben“), ohne sich darüber äußern, welche Periode für den Ausschluß der Wiederwählbarkeit bei Auflösung des gesamten Betriebsrats anzunehmen wäre.

Im Falle des Nachrückens der Ersatzmitglieder, zumal bei ein-

heitlichen Listen, ist die Frage entstanden, wie weit es statthaft ist, innerhalb der Liste etwa für einen ausgeschiedenen Ingenieur einen solchen, für einen kaufmännischen Angestellten einen solchen nachzurücken zu lassen, auch wenn der Nachrückende nicht der nächste auf der Liste ist. Die Zulässigkeit eines solchen die Berufszugehörigkeit berücksichtigenden Nachrückens (vgl. § 22 BRG.) hat das Reichsarbeitsministerium für den Fall, daß nur eine Liste aufgestellt ist, bejaht, im übrigen aber trotz des unlegbaren praktischen Bedürfnisses aus Rechtsgründen verneint; doch ist zu beobachten, daß fehlerhaftes Nachrücken durch Unterlassen der Beanstandung geheilt wird.

V. Sondervertretung.

Die im Gesetz unter der Ueberschrift „Sondervertretung“ enthaltenen Bestimmungen handeln von der Zulässigkeit tariflicher statt gesetzlicher Vertretung und — verschiedenes hiervon — von dem Betriebsräteaufbau bei Behörden. Beide Arten von Sondervertretungen sollen in besonderen Aufsätzen dargestellt werden.

VI. Die Aufgaben der Betriebsräte auf sozialpolitischem und wirtschaftspolitischem Gebiete, sowie das Mitbestimmungsrecht bei Einstellung und Entlassung.

Es kann nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein, ein Urteil über die Tätigkeit der Betriebsräte auf den in der Ueberschrift dieses Abschnittes genannten Gebieten zu fällen. Die Zeit zu einem begründeten Urteil ist noch zu kurz, eine gewisse notwendige Stetigkeit in der Ausübung des Betriebsratsamts noch zu wenig gewährleistet, und die der Ausbildung und Fortbildung der Betriebsräte dienenden Einrichtungen noch zu unentwickelt, um über die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsrätegedankens etwas auszusagen. Ganz besonders gilt dies von der auf dem Gebiet der Betriebsführung liegenden Tätigkeit (§ 66 Ziffer 1, 2), während die Mitwirkung im Arbeitsverhältnis ja bereits älteren Ursprungs ist.

Es kommt hinzu, daß der Maßstab für jede Beurteilung auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite ein sehr verschiedener ist und das, was dem einen Pflichterfüllung, dem andern heute oft Pflichtverletzung dünkt. Anders malt sich im Kopfe des arbeitgemeinschaftlich denkenden, anders im Kopfe des im Betriebsrat den Stützpunkt der Vollsozialisierung erblickenden Arbeitnehmers der Aufgabenkreis einer Betriebsvertretung.

Wegen ihres allgemeinen Interesses sei hier folgende Äußerung der „Deutschen Bergwerkszeitung“, des führenden Organs der Bergarbeiterschaft, die längst durch die Presse ging, wiedergegeben.

„Eine bedeutungsvolle Aufgabe haben die Betriebsräte zu erfüllen. Die Erfahrungen, die man mit diesen Einrichtungen auf den Werken gemacht hat, berechtigen zu den besten Hoffnungen. Viele Verwaltungen haben es offen ausgesprochen, daß sie die Betriebsräte nicht mehr missen möchten. Die Mitglieder dieser Stellen sind sich im allgemeinen ihrer Verantwortung voll bewußt

bedeutsam, daß sie im Gesamtbilde der Entwicklung Ebens nicht fehlen dürfen und daher an dieser Stelle Platz finden mögen.

Hebung der gesamten Lebenslage im Sinne wahrhaft menschlichen Fortschritts war also das Ziel, welches die Begründer der Kolonie sich gesteckt hatten. Seine Verwirklichung erstrebten sie auf zweierlei Art: das einem Mal durch die Genossenschaft, und zum andern durch die Siedler selbst.

Die Genossenschaft ging dabei von der zutreffenden Ermägung aus, daß für das gesundheitliche, seelische und sittliche Gedeihen der Siedler deren wirtschaftliches Fortkommen eine wesentliche Voraussetzung sei, weshalb sie sich zunächst eine zuverlässige bodenreformnerische Grundlage schuf. Dadurch verbilligte sie das Bauen und Wohnen sowie die Bodenbenutzung, erleichterte das Leben und somit auch die Verebelung der Lebensführung. Indem sie ferner für einen Teil der Genossen eine, wenn auch bescheiden entlohnte, so doch höhere Erwerbsgelegenheit in den genossenschaftlichen Betrieben beschaffte, wirkte sie in gleicher Richtung. Endlich haben aber auch die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß den Siedlern gewährtesten wirtschaftlichen Erleichterungen und sonstigen Einrichtungen mit dazu beigetragen, die Lebensverhältnisse in Eden auf eine gesunde Grundlage zu stellen und damit die Verwirklichung lebensreformerischer Ziele erst zu ermöglichen. So wurden z. B. zur Förderung der Körperpflege für den allgemeinen Gebrauch ein Lust- und Sonnenbad, sowie ein Spielplatz geschaffen, die Siedler mit autem Wasser versorgt, gesundheitliche Aufklärung verbreitet usw. Eine andere Maßregel bestand in der Bestimmung, daß nur Vegetarier zugelassen werden sollten. Wie aus einer späteren Sagensänderung, durch welche jene Beschränkung aufgehoben wurde, hervorgeht, verstand



man darunter jene Richtung, deren Beförderer, sei es aus gesundheitlichen, sei es aus sittlichen Beweggründen dem Fleischgenuß, sowie dem Alkohol und dem Tabak entlagt haben. — Bewußt bedeutete jene Wälderung der Zulassungsbedingungen keine Preisgabe lebensreformerischer Ziele; vielmehr schreibt seitdem die Sägung vor, daß jeder Eintretende sich in beständiger Selbsterziehung einer vorerhellten Lebensführung zu befleißigen habe und die Grundzüge naturgemäßer Lebensweise zu befolgen bestrebt sein müsse, — was im Grunde auf dasselbe hinauskommt. Nähere Erläuterungen dazu gibt die Edener Gemeindeordnung. — Ihren alkohol- und tabakgegnerten Standpunkt hat die Genossenschaft außerdem nicht nur — und zwar wegen der durch das schlechte Beispiel der Ermachten gefährdeten Jugendzucht — für Besucher Ebens durch öffentliche Anschlag bekanntgegeben, sondern auch im Inneren Betriebe durchgeführt und endlich durch das sagensmäßige Verbot des Ausschanks geistiger Getränke und des Verkaufs von Tabakerzeugnissen im Bereich der Kolonie bestätigt.

Sowie über die im Aufbau und im Inneren Gefüge der Genossenschaft selbst gelegenen, lebensfördernden Einflüsse. Den einleitenden Siedlern andererseits eröffnete der Uebergang zur ländlichen Arbeit und Arbeitsweise — die meisten Zuziehenden kamen aus der Stadt — mancherlei Möglichkeiten zur Hebung ihres Wohlbefindens. Die ersten Edener Pflanzler waren, wie erwähnt, Vegetarier, die das Ziel ihres Strebens, eine naturgemäße Lebensweise, bis dahin in den städtischen Verhältnissen vergebens zu erreichen verlornt und meist schwer darunter gelitten hatten; nun in Eden wurden sie der Freiheit und Hindernisse mehr oder weniger ledig, je nachdem sie sich hauptsächlich oder nebenberuflich der Landwirtschaft widmen konnten. **Wald. Hart.**

und bilden ein wertvolles Bindeglied zwischen Arbeiterschaft und Verwaltung. Die großen Unkosten, die den Werten daraus erwachsen, daß die Betriebsratsmitglieder für ihre eigentliche berufliche Tätigkeit kaum noch in Betracht kommen, machen sich auf andere Weise bezahlt. Da es den Verwaltungen nicht möglich ist, an den langen Beratungen der Betriebsräte immer selbst teilzunehmen, ist man bestrebt, geeignete, volkswirtschaftlich gebildete Kräfte heranzuziehen, die wiederum zwischen Betriebsrat und Verwaltung die Verbindung herstellen sollen.

Man soll sich daher durch die Äußerungen der radikalen Minderheit über die Unzufriedenheit der Arbeiter nicht beirren lassen. Es ist festzustellen, daß diese Unzufriedenheit ganz erheblich nachgelassen hat. Die Arbeit in der Industrie nimmt im allgemeinen einen geregelten Verlauf, und ein großer Teil der vorgekommenen Streitigkeiten wird ohne das Dazwischentreten der Verwaltungen durch die Betriebsräte zur Zufriedenheit beider Teile erledigt. Man ist in der Industrie bereit, dem geforderten Mitbestimmungsrecht der Arbeiter dadurch Rechnung zu tragen, daß man geeignete Persönlichkeiten aus den Betriebsräten auf Grund der Ausgabe von Kleinaktien in den Aufsichtsrat übernimmt. Man zweifelt nicht daran, daß man mit dieser Vertretung zufriedenstellend wird arbeiten können.

In der Praxis des Reichsarbeitsministeriums haben — das ist vielleicht charakteristisch — weit mehr die sozialpolitischen Gruppenangelegenheiten, im besonderen die Streitigkeiten aus §§ 84 ff., 96 ff., die wirtschafts- und sozialpolitischen Vorschriften der §§ 66 ff. Anfragen geführt.

1. § 71, der der Erfüllung der Aufgabe, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen usw. dienen soll, hat eine ganze Reihe von Streitigkeiten hervorgerufen, sowohl im ersten Absatz durch die Auslegung der Worte „alle den Dienstvertrag, ... Betriebsvorsorge“ und „Lohnbücher, ... Unterlagen vorlegt“ als auch im zweiten Absatz bezüglich der Form (mündlich, schriftlich?) und des Inhalts der Berichterstattung. — Die §§ 70, 72 werden ihren Inhalt durch die zurzeit in Vorbereitung befindlichen Ausführungsgeetze den nächsten Wochen erhalten.

2. Der sozialpolitische Aufgabentritt der Betriebsvertretungen, so ihre Mitwirkung bei der Regelung des Arbeitsvertrages wird, wenn wir von den zahllosen Einzelfragen absehen, in erheblichem Maße beherrscht von dem Problem des Verhältnisses der Betriebsräte zu den Gewerkschaften. Aus der Befürchtung, die Betriebsräte könnten die von der Gewerkschaft befolgte Politik durchsetzen, die auf einheitliche Mindestlohnbedingungen im Beruf oder Gewerbe — unabhängig vom einzelnen Betriebe — gerichtet ist, so zu einem erheblichen Teil die anfängliche Abneigung der Gewerkschaften gegen die Betriebsräte zu erklären. Das Gesetz hat durch die §§ 8, 31, 47, 78 Ziffer 2 usw. nach Kräften entgegenzuwirken gesucht, und, wie an anderer Stelle bemerkt, scheint die

Gefahr für die Gewerkschaften durch ihr Zusammenwirken mit den Betriebsräten in der Hauptsache überwunden zu sein. Das Reichsarbeitsministerium hat sich stets bemüht, den Gewerkschaften in allen nicht rein betrieblichen Angelegenheiten den Vorrang zu sichern. Es sei hier als Beispiel folgender Fall erwähnt:

Ein Schlichtungsausschuß hatte den Spruch gefällt: „Die Worte „im Benehmen“ aus § 78 Abs. 1 Ziff. 2 des RVO. bedeuten nicht Hinzuziehung der Organisationsstellen. Die Firma R. ist also nicht verpflichtet zuzulassen, daß die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei einer Regelung der Gehälter zwischen Firma und Angestelltenrat zur Verhandlung zugezogen werden.“

Auf Anfrage der betreffenden Organisation antwortete das Reichsarbeitsministerium:

„Ich halte den Schlichtungsspruch des Schlichtungsausschusses nicht für zutreffend. Das Recht, die Verbandsvertreter hinzuzuziehen, ergibt sich aus § 31 (vgl. auch § 8). Die Worte „im Benehmen“ in § 78 Ziffer 2 befragen nur, daß die Zustimmung der Organisationen nicht notwendig ist, wessen aber gerade auf ihre Zuziehung zu den Verhandlungen hin.“

3. Aus den rechtlich sehr interessanten Problemen, die die §§ 81 ff. aufrollen, sei hier nur das vielleicht praktisch zurzeit wichtigste genannt: das Verhältnis von Individuum und Gruppe (nämlich der durch die Betriebsvertretung vertretenen Arbeitnehmerschaft des Betriebes) im Falle des § 86.

§ 86 RVO. hat bewußt die Anrufung des Schlichtungsausschusses von einer Vorprüfung des Gruppenrats abhängig gemacht, der sich darüber schlüssig machen soll, ob er die an ihn gerichtete Anrufung seitens des entlassenen Arbeitnehmers für begründet erachtet. Dadurch ist das Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen nicht als Einzelrecht des Entlassenen, sondern als Recht der Gruppe ausgestaltet. Ueber die Berechtigung dieser Konstruktion läßt sich natürlich sehr viel sagen, und es ist charakteristisch, daß nicht nur die Widerheitsgewerkschaften, sondern auch Mitglieder der im Betriebsrat regelmäßig in der Mehrheit befindlichen freien Gewerkschaften mündlich und schriftlich an dieser Ausgestaltung lebhaft Kritik üben und vielfach die Umbildung des Gruppenrechts in ein Individualrecht wünschen. Damit hängt die weitere Forderung zusammen, das Nachprüfungsrecht gegenüber Entlassungen allen Arbeitnehmern, nicht nur denen der größeren Betriebe mit Betriebsräten zugute kommen zu lassen. Nach dem geltenden Recht kann freilich meines Erachtens der maßgebende Einfluß des „Rats“ bei dem Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen nicht bestritten werden. Die entgegengesetzte Auffassung macht es auch völlig unerklärlich, warum die Materie im Betriebsrätegesetz überhaupt geregelt worden ist und nicht vielmehr durch eine Abänderung des allgemeinen Rün-

enne und Raum zum Leben und Schaffen... denn auch in Eden die wohlthätigen Wirkungen einer verbesserten Aufzucht der Jugend schon mit aller Deutlichkeit an. Dank ihren lebensreformerischen Grundsätzen und ihrer vertieften Einsicht in die natürlichen Bedingungen menschlichen Gedeihens haben sich die Edener Eltern von jeher einer vernünftigen Säuglingspflege besonders angelegen sein lassen. Vor allem muß zum Lobe der Edener Mütter gesagt werden, daß sie es mit ihrer Pflicht, dem Kinde die erste Nahrung zu reichen, durchaus ernst nehmen. Von den bis jetzt auf Eden geborenen 132 Kindern hat denn auch mit nur zwei Ausnahmen noch keins die Mutterbrust ganz zu entbehren brauchen. Die Folge davon ist die erfreuliche Tatsache, daß Eden die günstigste Säuglingssterblichkeitsziffer unter allen deutschen Gemeinden (3,8 Proz. nach zwanzigjährigem Durchschnitt) aufzuweisen hat. Neben vergleiche man die bisher bekannten niedrigsten Ziffern: Gartenstadt Leichworth (England) = 5,5 Proz., Billenkolonie Hampstead bei London = 6,6 Prozent, Gartenstadt Hellerau bei Dresden = 9 Proz. — und andererseits den deutschen Reichsdurchschnitt (aus der Vorkriegszeit) = 18 Proz. Noch auffälliger wird der günstige Befund bei einem Vergleich mit dem Eden benachbarten Gernsdorf, welches seiner Lage und seinen klimatischen Bedingungen nach die gleichen Verhältnisse zeigt und trotzdem (nach zehnjährigem Durchschnitt) 18,8 Prozent Säuglingssterblichkeit zu verzeichnen hat. Die Ursache ist nicht weit zu suchen: von allen anderen abgesehen ist hier der Umstand entscheidend, daß in Gernsdorf mehr als die Hälfte der Neugeborenen vom ersten Tage an mit der Flasche aufgezogen wird!



den selbst körperlich und seelisch schwer erkrankten Menschen, Schiffsbrutlinge des Lebenskampfes, in Eden ihre Kleinsteude und Schaffenstraft wiedererlangt. Zum mindesten haben alle, die Eden zu ihrer Heimat erwählten, davon einen reichlichen Anteil an Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu verzeichnen gehabt und werden auch von der Zukunft einen Gewinn an Lebensenergie, eine Erleichterung der Bürde des Alters und ein friedvolleres Altern erwarten dürfen. Das sind freilich nur Teilerfolge, aber das Ziel der Lebensreform, das noch mit der ganzen Last der erworbenen Kultur überlastet ist, muß sich zunächst an solchen geringen lassen. Anders die kommenden Geschlechter; erst an ihnen kann der ganze Gewinn der Rückkehr zur Natur offenbar werden. Hier kündigen sich

den Genossen... Den einzelnen... aus der... befinden... der, die das... dahinter in... nicht und... sie der... sie sich... en. Nicht...

Sicherlich trägt zu der niedrigen Säuglingssterblichkeit auch die planmäßig betriebene Abhärtung bei; denn schon früh w... des

digungsrechts. Auch historisch ist das Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen als ein Recht der Gesamtarbeitnehmerschaft, vertreten durch ihren Ausschuß, in dem bekannten Berliner Schiedspruch vom April 1919, der den Angestelltenstreik in der Metallindustrie beendet, zum erstenmal in Erscheinung getreten. Das Reichsarbeitsministerium hat stets den eben dargelegten Standpunkt eingenommen und neuerdings sogar das Wort „Verständigung“ in § 88 Abs. 1 Satz 3, das nicht klar erkennen läßt, ob damit eine Verständigung des Gruppenrats oder des Entlassenen mit dem Arbeitgeber gemeint ist, vom Standpunkt des Gruppengedankens aus dahin erläutert, daß damit die Verständigung zwischen Gruppenrat und Arbeitgeber gemeint ist; gefingt also die Verständigung in diesem Sinne, ohne daß der Entlassene damit einverstanden ist, so ist diesem dennoch der Weg zum Schlichtungsausschuß versperrt. Ueber diese Grundfrage des Mitbestimmungsrechts bei Entlassungen hat sich, wie bemerkt sei, Professor Hedemann (Jena) in einem Aufsatz in der „Deutschen Juristenzeltung“ 1920, Sp. 547 ff., in dem hier vertretenen Sinne geäußert.

Im Rahmen dieses Aufsatzes konnten einige besonders häufige und interessante Probleme behandelt werden; sie geben nur ein unvollkommenes Bild von den vielen Rechtsfragen, die das Betriebsrätegesetz im ersten Jahre seines Bestehens aufgerollt hat, Spiegelbilder der sozialen Kämpfe, die unser Wirtschaftsleben heute erschüttern. Der wissenschaftlichen Forschung öffnet sich hier noch ein weites Feld; ihre Aufgabe wird es sein, durch theoretisches Studium das Recht der Betriebsverordnungen zu vertiefen und der Praxis den Weg durch das Gestrüpp dieser modernsten Gesetzgebung zu ebnen.

♦ Staatsarbeiter ♦

Berlin. Für die Sektion Staatsbetriebe der Filiale Berlin sind für das Jahr 1921 folgende Kollegen als Unbezahlte in die Sektionsleitung gewählt worden: D. Baum, Vorsitzender; A. Krause, Stellvertretender Vorsitzender; A. Hannemann, Schriftführer; W. Meier, H. Fischer, M. Süßer, D. Krüger, E. Rai.

♦ Landstraßenwärter ♦

Landstraßenwärter für die Kreisstraßen- und Wegwärter Badens. Daß die Kreisverwaltungen endlich mit unsern Vertretern an den Verhandlungstisch traten, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Wärter verstanden haben, sich in unserer Organisation eine wirksame Interessenvertretung zu schaffen. Unser fortgesetztes Drängen auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Wärter hat schließlich dazu geführt, daß auch den Kreisverwaltungen es

berzärtelt entgegengearbeitet, so, die Abhärtung beginnt schon bald nach der Geburt. Der Säugling schläft vom ersten Tage seines Lebens an im reichlich gelüfteten Zimmer und wird schon zeitig ohne allzu ängstliche Rücksicht auf das Wetter an die Luft gebracht. Je nach der Jahreszeit bekommt er seine ersten Lust- und Sonnenbäder, noch bevor er kriechen kann. So wird ihm das Leben in Luft, Sonne und Freiheit zur zweiten Natur. Wächst das Kind heran und stellt es sich auf die eigenen Füße, dann lernt es sich mit der leichtesten Bekleidung begnügen. Ueberkleider, Kopfbedeckung, Schuhe, vereinzelt auch Handschuhe werden nur im Winter oder bei rauhem Wetter getragen. Im übrigen ist Barhaupt- und Barfußgehen bei der Ebener Jugend im Sommer an der Tagesordnung und bürgert sich mehr und mehr auch bei den Erwachsenen ein.

Die Ernährung des Kindes ist im allgemeinen einfach, meist ganz vegetarisch; dabei gedeiht es mindestens so gut, wie bei jeder anderen Kost. So tritt es, körperlich wohl vorbereitet, in die Ebener Schule ein, deren Anforderungen es dann auch ungleich besser genügt, als es in anderen Verhältnissen die Regel ist. Daß es gesundheitlich auch hier den Kindern anderer Schulen überlegen ist, geht z. B. aus einer vergleichenden Statistik der Schulverhältnisse hervor, nach welcher in Gernsdorf je Kind und Jahr 6.1, in Eden nur 4.8 wegen Krankheit veräumte Schultage gezählt wurden; — ferner daraus, daß die Ebener Schule in den 22 Jahren ihres Bestehens, während dessen sie von über 300 Kindern besucht wurde, noch keinen einzigen Todesfall zu verzeichnen gehabt hat!

Wie sehr die Gesundheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Ebener Jugend durch die verbesserte Aufzucht gehoben wird, dafür zeugen auch ihre Sportleistungen. Nicht nur werden die Spiele und Gelbesübungen der jeweiligen Jahreszeit mit großer Ausdauer betrieben, sondern es sind auch von Ebener Kindern auf größeren Wanderfahrten und unter schwierigen Verhältnissen Marschleistungen erzielt worden, wie sie in so jugendlichem Alter ganz ungewöhnlich sind. Durch dieses alles erhält unser Jungevolk eine Vorbereitung für das spätere Leben, die im Hinblick auf die mannigfachen, im Kampfe ums Dasein eintretenden Belastungsproben unschätzbare genannt werden muß, und die ihren besonderen Wert namentlich da

besser erschien zu versuchen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Wärter nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. Nach mehrmaligen Verhandlungen wurde ein Vertrag vereinbart, welcher die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für ganz Baden regelt. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind: Festlegung der Arbeitszeit auf täglich 8 Stunden, an den Vorkabenden vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten auf 6 Stunden. Für Ueberstunden an Werttagen werden 25 Proz., an Sonn- und Feiertagen sowie nachts 50 Proz. Zuschlag zum Lohn gezahlt. Kleinere Versäumnisse vom Dienst bei besonderen Anlässen werden vom Lohn nicht abgezogen. Nach dreimonatiger Dienstzeit erhalten die Wärter im Falle einer Krankheit den Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen auf die Dauer von 6 Wochen und nach einem Jahr auf die Dauer von 26 Wochen weiter bezahlt. Vereinbart wurden 4 Lohnklassen. Als Jahreslöhne wurden festgelegt:

Lohnklasse	Grundlohn	Kreis-Bez.	Gesamtlohn	Kindergeld monatlich
I	2500—3000 M.	2000 M.	4500—5000 M.	80 M.
II	2500—3000	2500	5000—5500	80
III	2500—3000	3000	5500—6000	40
IV	2500—3000	3500	6000—6500	40

Die Dienstalterszulagen betragen alle zwei Jahre 100 M., daß nach einer 10jährigen Dienstzeit der Höchstlohn erreicht wird. Die bisher geleistete Dienstzeit wird hierbei angerechnet. Die ledigen Wärter erhalten den vollen Grundlohn, jedoch nur 75 Proz. der Teuerungszulage. Verwitwete und solche ledige Wärter, welche Angehörige ganz oder überwiegend zu versorgen haben, werden den verheirateten Wärtern gleichgestellt. Die Kindergulage wird für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gezahlt. In seinem Kreis sollen mehr als drei zusammenhängende Lohnklassen zur Anwendung kommen, dabei können Wärter mit erheblichen Grosnagen oder sonst guten Verhältnissen in eine entsprechende niedere Lohnklasse eingereiht werden. Eine Schlechterstellung der Wärter gegenüber den bisherigen Bedienen soll aber nicht eintreten. Der Urlaub beträgt einheitlich zwei Wochen. Solchen Wärtern, welche infolge größerer Landwirtschaft eine Klasse niedriger eingereiht werden, wird eine weitere Woche zum allgemeinen Urlaub gewährt.

Das Werkzeug und das erforderliche Geschirr der Wärter wird in Zukunft vom Kreis gestellt oder ein entsprechendes Geschirr bezahlt. Jeder Wärter erhält alle 6 Jahre einen Mantel, jedes zweite Jahr eine Mütze und jedes dritte Jahr einen Hut. Die Wärter erwerben sich den Anspruch auf A. belohn- und Hinterbliebenenversorgung. Die endgültigen Bestimmungen werden getroffen, sobald das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperlichkeitsbeamten erlassen ist. Die Kündigung kann beiderseits jederzeit erfolgen. Die Frist hierzu beträgt drei Monate vom Tage der Kündigung ab gerechnet. Für jeden Kreis wird ein Betriebsrat aus gewählten Grundlagede. Zur Schlichtung von aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten wird eine Lariffkommission gebildet, welche ihren Sitz am jeweiligen Vorort der Kreise hat. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft und läuft bis 1. April

offenbart, wo die Jugend in die Fußstapfen der Erwachsenen tritt, d. h. selbständig zu stehen beginnt.

Dieser Zeitpunkt ist nunmehr gekommen, und die schwierige Aufgabe, bei welcher ehemals so mancher der Älteren erlahmt ist, findet jetzt ein neues, zu ihrer Bewältigung besser ausgerüstetes Geschick. Nicht nur Burden, sondern auch Müdel gehen nunmehr ernsthaft daran, nach den auf der elterlichen Heimstätte oder auch in fremden Betrieben abgelegten Lehrjahren sich auf der Ebener Scholle häuslich einzurichten und aus ihr den Lebensunterhalt zu gewinnen. Unbeschwerd von dem Ballast toten Schulwissens, dafür aber im Besitz gesunder Sinne und kräftiger Fäuste kann der junge Burck, der reichert durch die ehemals für den Beruf verlorenen Militärdienste, zunächst auch noch frei von der Sorge um Weib und Kind, nunmehr in ungestörter, emsiger Arbeit die Grundlagen zu seiner und seiner Familie Zukunft legen und zugleich jenen von uns erstrebten, als „Kulturbauer“ bezeichneten Zukunftsmenschen aus sich herausarbeiten, in dessen höchstentwickelter Ausprägung die Erfüllung aller Lebenserneuerung beschlossen liegt. — Gleichermassen auch das Müdel, dessen wirtschaftliche Verleibständigung zugleich das wichtigste Stück der Frauenfrage, die Befreiung aus der Hörigkeit des Mannes, seiner Lösung entgegenführt. Denn auch nach ihrer Verheiratung kann die Siebterin fortfahren, ihre eigene Heimstätte zu bewirtschaften; sie braucht also nicht um der täglichen Notdurft willen eine etwa verlebte eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, sondern kann sich auf ihre eigene Heimstätte zurückziehen und am eigenen Herd abwarten, bis die ihr genehmen Voraussetzungen zur Fortführung der ehelichen Lebens gegeben sind. Hier könnte sich also mit der Zeit eine neue Eheform herausbilden, deren bloße Möglichkeit die Gatten schon veranlassen dürfte, sich von vornherein in eine ängere Stellung zueinander zu begeben, als Gesetz und Herkommen sie ihnen bisher zum Schaden von Ehe und Familie angewiesen haben. Das wäre dann eine überaus wertvolle Nebenfrucht lebensreformmerksamen Ewdeins, eine organische Lösung der Ehefrage, die alle selbsterigen, vergeblich auf das gleiche Ziel gerichteten Bemühungen von Staat, Kirche und Gesellschaft überflüssig machen würde. —

222 und von da stückweisend von Quartal zu Quartal weiter, wenn er nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt wird. Ausgenommen hiervon sind die Feuerungszulagen, welche beiderseits mit einer dreimonatigen Frist bereits auf den 1. Oktober gekündigt werden können. Soweit in dem einen oder andern Kreis bessere Bestimmungen, als in diesem Vertrag vorgesehen, bestanden haben, bleiben dieselben unberührt. Unsere Aufgabe muß es sein, den Vertrag restlos in allen Kreisen zur Durchführung zu bringen.

Schleswig-Holstein. Die Landstraßenwärter der Provinz waren bisher nicht in unserem Verbandsorganisiert, sondern haben seit zwei Jahren einen Verband der Landstraßenwärter Schleswig-Holsteins gebildet. Daß dieses Verbändchen nicht in der Lage war, wesentliches im Interesse der Landstraßenwärter und Chauffeurverleiher zu schaffen, liegt klar auf der Hand. Es wurde das Bestreben, sich unserem Verbands anzuschließen, immer größer und durch die Initiative verschiedener Bewegungen der Kreise Stormarn und Pinneberg und nach verschiedenen Vorbesprechungen wurde am 13. März eine Provinzialkonferenz in Reumünster einberufen, die sehr gut von den verschiedenen Kollegen aus allen Teilen der Provinz besucht war. Diese Konferenz beschloß nach einem eingehenden Referat des Kollegen Schulz, Hamburg, mit noch weiteren Ausführungen des Gauleiters Rehbehn, Kiel, einstimmig, die Abstimmung konnte natürlich nur die Ansicht der einzelnen Vertreter widerspiegeln, doch versprachen diese, nach Rückkehr in ihre Kreise bei ihren Kollegen für den Anschluß an unseren Verband zu wirken. Es besteht begründete Aussicht, daß auch die übrigen Bewegungen sich der Notwendigkeit, einer großen und starken Organisation anzuschließen, nicht verschließen werden. Der Gedanke des Anschlusses an eine freie Gewerkschaft wollte allerdings bei einigen Kollegen, die sich in einer beamtenähnlichen Stellung glauben, doch nicht recht Fuß fassen. Aber am Ende der Provierung waren auch diese Kollegen eines anderen belehrt. Es besteht also begründete Hoffnung, daß unsere Organisation, die schon tausenden und aber Tausenden von Staats- und Gemeindefunktionären in ihrem Arbeitsverhältnis brachte, auch demnachst die Interessen der Provinzialwegewärter Schleswig-Holsteins wird mit dem nötigen Nachdruck und Erfolg vertreten können. Es liegt also an den Wegewärtern selbst.

• Aus unserer Bewegung •

Dubweiler (Saar). Nachdem die Gemeindefunktionäre Saars im vorigen Jahre sich unserem Verbands angeschlossen, sind nun jetzt auch die Kollegen der Landgemeinde Dubweiler gefolgt, dem sie mit 45 Mann in unsere Reihen traten. In zwei inforterenden Versammlungen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Kollegen des Saargebietes sich unserm Verbands anschließen möchten.

Hamburg. Jahresversammlung am 17. März. Der Geschäftsbericht über das vergangene Jahr ergab einen Mitgliederstand von 24762 am Jahreschluss. In den Wirkungskreisen der Filiale einbezogen wurden die Gemeinden Volkstedt, Stellin, Blankenese und Wilhelmsburg. Die Filiale umschließt ferner Hamburg Stadt- und Landgebiet, Bergedorf, Cuxhaven, Altona und Harburg nebst den vorgenannten Gemeinden und Wandsbek. Dazu kommen die vorhandenen Betriebsbetriebe, Verwaltungs- und Krankenanstalten und die Haussewärter. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse sind teils durch teils durch neue und drückende Löhne, teils durch nicht an Zeit gebundene Vereinbarungen (Lohnordnungen) geregelt. Verbandsangestellte waren insgesamt 8 vorhanden. Davon entfielen die beiden Vorstände, ein Sekretär und zwei Hilfsarbeiter auf das Verbandssekretariat und 3 Angestellte auf Kasse und Expedition. Das Ausschlusspersonal bestand aus einer Stenotypistin und fünf Hilfspersonen der Expedition. Die Kassendehaltverhältnisse gelagten für 1920 folgendes Bild: Einnahme 602 755,47 Mk., Ausgabe 532 534,24 Mk., Bestand 221,23 Mk.; Bestand vom Jahre 1919 820 628,71 Mk. Gesamtbestand 300 849,94 Mk. Der Filialvorstand wurde bis auf ein krankheitsbedingt ausscheidendes Mitglied wiedergewählt. Er besteht aus Vorständen (1. und 2. Vorsitzenden, Hauptkassierer und Schriftführer) und 5 unbesoldeten Mitgliedern. Die Versammlung beauftragte den Filialvorstand, den zur Probe als 2. Kassierer tätigen Hilfsarbeiter Arien im Falle seiner Bewährung mit Wirkung vom April 1921 in die Gehaltsklasse des Hauptkassierers einzureihen und einen weiteren Sekretär und Hilfssekretär einzustellen. Ferner beschloß die Versammlung, die nur einen geringen Teil der Mitgliedschaft erfassten allgemeinen Mitgliederversammlungen zu ersetzen und dieser die Rechte der allgemeinen Mitgliederversammlung zu übertragen. Die angenommene Entschliessung lautet: Die am 17. März 1921 tagende Jahresversammlung der Filiale Hamburg des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes hält die Förderung der Organisationsaufgaben die Beteiligung der gesamten Mitgliedschaft an denselben für dringend erforderlich. Bei Erreichung Höhe der Mitgliederzahl (24 000) ist jedoch die Teilnahme der Mehrheit an Mitgliederversammlungen räumlich unmög-

lich geworden. Die Information durch die Tagespresse ist aus Gründen der Taktik nicht immer angängig und die mündliche Information durch die Verbandsfunktionäre nicht immer ausreichend. Die Versammlung beauftragt deshalb den Filialvorstand, unverzüglich an Stelle der nur einen geringen Teil der Mitglieder erfassenden Mitgliederversammlungen Versammlungen von Mitgliedervertretungen einzuführen, und zwar nach folgenden Grundrissen: „An Stelle der Mitglieder- tritt die Mitgliedervertreterversammlung. Diese wird gebildet: 1. aus den von der Mitgliedschaft bei den einzelnen Beschäftigungsbehörden gewählten Delegierten, die Mitglieder unseres Verbandes sein müssen. Auf je 100 Mitglieder entfallen 3 Delegierte. Die Mitgliederdelegierten erhalten nach Prüfung ihrer Wahl einen besonderen Ausweis von der Geschäftsleitung. Aus dem unserem Verbands angehörenden Verbandsfunktionären und Betriebs- und Gesamtbetriebsratsmitgliedern, den Distriktskassierern, dem Filialvorstand und den Verbandsangestellten. Diese Mitgliedervertreterversammlung übernimmt alle statutarischen Rechte und Pflichten der allgemeinen Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für die Gesamtmitgliedschaft und den Filialvorstand bindend. Auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedervertreterversammlung muß der Filialvorstand eine Befragung oder Entschliessung der Gesamtmitgliedschaft durch Urabstimmung unter den Verbandsmitgliedern herbeiführen. Um den Mitgliederdelegierten und Verbandsfunktionären ihre Aufgaben zu erleichtern, sollen mehr als bisher von der Geschäftsleitung einzuberufende Gruppenversammlungen und Betriebsversammlungen abgehalten werden. Mit den letzteren Versammlungen ist möglichst ein händig dazu bestimmter Verbandsangestellter zu betrauen.“ Zur Förderung der Mitwirkung in den Verwaltungen und Betrieben, sowie zur einheitlichen Erledigung der den Betriebsräten außerdem obliegenden Aufgaben und zur gegenseitigen Vertiefung sind von der Geschäftsleitung gemeinschaftliche oder Teilzusammenkünfte der Betriebsratsmitglieder bei den staatlichen, städtischen und Gemeindeverwaltungen zu veranstalten. Der mit der Organisation der Betriebsräte, Einberufung und Leitung dieser Zusammenkünfte zu beauftragende Verbandsangestellte soll in engstem Zusammenhang mit dem in den Betriebsversammlungen tätigen Verbandsangestellten wirken. Von den ausscheidenden Revisoren wurden zwei wiederum Kollege Röhmann neu gewählt. Die Zahl der Kontrollrevisor soll durch fünf von den Verbandsfunktionären zu bestimmende Kollegen erhöht werden.

Sonneberg. In einer gut besuchten Versammlung der städtischen Arbeiter und Kreisstraßenwärter am 20. März sprach Gauleiter Stierwald über die wirtschaftlichen Verhältnisse. Er geht dabei aus, daß seit Jahrzehnten die freien Gewerkschaften bestrebt waren, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft zu verbessern. Die Scheiterte dies am Widerstand der Arbeiter selbst, die nicht einsehen konnten, welchen Nutzen der Verband für die Arbeiter habe. Die Gesetzgebung hatte der Arbeiterschaft auch Hindernisse bereitet. Erst die Revolution hat eine Änderung der Gesetzgebung und eine Befreiung der Arbeiter gebracht. Auch die Gruppe der Straßenwärter hat den Weg zur Organisation gefunden. Diese sind vom christlichen Verband zu uns gekommen. Die Entlohnung der Straßenwärter war in Thüringen ganz verschieden. Deshalb ist das Streben dahingegangen, für die Straßenwärter Großthüringen einen einheitlichen Vertrag mit der Regierung abzuschließen, wie dies beim Pflegepersonal schon der Fall ist. Am 11. März haben Verhandlungen stattgefunden, die eine Einigung nicht brachten. Dies scheiterte an der Lohnhöhe. Die Regierung machte ein Angebot von drei Ortsklassen: 1. mit 4 Mk., 2. mit 3,80 Mk., 3. mit 3,60 Mk. Dies Angebot wurde als zu gering betrachtet, weil einige Straßenwärter schon Löhne bis 4,30 Mk. haben. Dem Schlichtungsausschuss ist die Lohnstreitfrage übergeben. Viel schwieriger liegen die Verhältnisse der Kreisstraßenwärter im Freistaat Meiningen. Trotdem es mit der Gebietsregierung in der Verhandlung am 18. März zu einer Einigung gekommen, und zwar Ortsklasse I 4 Mk., Ortsklasse II 3,80 Mk. Die Kinderzulage beträgt für das erste Kind 30 Mk., für das zweite Kind 20 Mk. und für mehr als zwei Kinder je 15 Mk. monatlich. Bisdem betrug der Tagelohn der Straßenwärter 18 Mk. und für jedes Kind 10 Mk. monatliche Zulage. Dann berichtet Kollege Stierwald über die Lohnverhältnisse der Städte in Thüringen und erläutert die allgemeine Verbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages mit dem Tarifverband Thüringer Städte. Die zahlreichen Fragen, die an den Gauleiter gestellt und von diesem beantwortet wurden, bewiesen, daß der Geist ein guter ist.

Stendal. In der Mitgliederversammlung am 18. März hielt Arbeitersekretär Seiffert einen Vortrag über die Entwicklung der Gewerkschaften, der mit allgemeinem Interesse aufgenommen wurde. Kollege Gosper gab einen Bericht von der Verhandlung über die Arbeitsordnung in Raadeburg, wozu der Vorsitzende Hennig bekanntgab, daß die Verhandlung über die Arbeitsordnung örtlich unter Mitwirkung der Gauleitung stattfinden soll.

Swinemünde. Die letzten Lohnkämpfe sind abgeschlossen. Nach langen Verhandlungen, bei denen wir harte Widerstände fanden, ist es der Filialleitung geglückt, die gestellten Forderungen durchzubringen. Alle vollverwerbsfähigen Handwerker und Arbeiter erhalten eine Lohnerhöhung von 40 Pf. die Stunde. Die Frauen eine solche von 25 Pf., Straßenfeger 20 Pf. Ferner erhalten

Rutscher 1050 Mk. inklusive Puh- und Futtergeld monatlich, Schuttplagauflieger 820 Mk., Schlachthofarbeiter 875 Mk. monatlich. Die Verhandlungen zeigten, wie schwer es ist, mit einem bürgerlichen Kollegium zu verhandeln. Nur rektloser Zusammenschluß in unserm Verband kann uns zum Ziele führen.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Die Frauen und die Gewerkschaften. In der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ wird ein interessantes Resultat einer statistischen Aufstellung über die Anzahl der in den deutschen Gewerkschaften organisierten Frauen veröffentlicht. Danach waren am Schlusse des Jahres 1920 in 39 von 52 dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbänden 1 635 911 weibliche Mitglieder vorhanden. Nur 13 Gewerkschaften haben keine weiblichen Organisierten. Gegenüber der Zahl der weiblichen Gewerkschaftsangehöriger am Jahreschluß 1919 mit 1 621 636 bedeutet der jetzige Stand eine Zunahme von 73 275 Mitgliedern. Von der Gesamtzahl der weiblichen Mitglieder entfallen auf unsere Organisation 62 821 Kolleginnen und an der Gesamtzunahme sind wir mit 4777 Verbandsangehörigen beteiligt. Die zahlenmäßig stärkste weibliche Mitgliedschaft hat der Textilarbeiterverband mit 349 026 Mitgliedern. Ihm folgen in größerem Abstande die Metallarbeiter mit 198 341, die Fabrikarbeiter mit 179 098, die Angestellten mit 167 219 und die Landarbeiter mit 156 225 weiblichen Mitgliedern. Die nächstfolgenden sind die Tabakarbeiter mit 88 626, die Beschäftigten mit 78 570 und die Transportarbeiter mit 75 414 weiblichen Organisationsangehörigen, und an neunter Stelle der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit 62 821 weiblichen Mitgliedern. An vorletzter bzw. letzter Stelle stehen der Verband der Gloser mit 40 und die Dachdecker mit 2 weiblichen Mitgliedern. 16 Gewerkschaften haben einen Verlust von insgesamt 61 489 Mitgliedern weiblichen Geschlechts im Jahreschluß zu verzeichnen, dafür können 22 Organisationen einen Gewinn von 137 764 Kolleginnen aufweisen. Die Bewegung der weiblichen Mitglieder in unserem Verbandsgebiete bis Oktober vorigen Jahres, abgesehen von geringen Abweichungen, eine aufsteigende Linie; dann trat eine leichte Senkung ein, zu der wir uns schon einmal in Nr. 7 der „Gewerkschaft“ geäußert hatten: Der Grund dieses Rückgangs dürfte zu suchen sein in der Auflösung vieler Lazarette und in der Verdrängung der weiblichen „Doppeleristinnen“. Nach dem neuesten Mitgliederstandsbericht vom 1. März ist aber wieder eine Aufwärtsbewegung zu verzeichnen, so daß wir wohl bestimmt erwarten dürfen, auch weiterhin mit an führender Stelle in der gewerkschaftlichen Frauenbewegung zu stehen.

• Rundschau •

Willkommen, junge Arbeitsgenossen!

Nun ist der Frühling wieder ins Land gezogen und die Natur aus dem Winterschlaf erwacht. Ueber grüne Wiesen und Felder springen wieder auf, das Grüne und Blühen hebt aufs neue an. Die Natur predigt uns Auferstehung, Ostern. Und damit ist auch ein Wendepunkt im Leben vieler junger Menschen gekommen, an dem sie der Kindheit Abschied sagen und in den Kreis der Erwachsenen treten. Nun heißt es die Schulbank mit der Werkstatt, der Fabrik und Schreibstube vertauschen und statt fröhlichem Spiel und sorglosem Umhertummeln ernste, harte Arbeit leisten. Wir grüßen Euch und heißen Euch willkommen in unsern Reihen! Nun steht Ihr mit uns zusammen an den tausenden Maschinen, an der Werkbank und am Arbeitstisch. Nun sollt Ihr lernen, wie man die Hände regent und den Geist lenket und beherrschen muß, um das zum Lebensunterhalt Notwendige herbeizuschaffen, wie man den Blick schärfen muß, um die durch den Nebel der Kindheitsträume hindurch rauch anstürmende Wirklichkeit anzupacken und in ein erträgliches Dasein umzugestalten. Ihr werdet gar zu bald erkennen, daß die erhoffte Freiheit andere schwere Ketten um Euch legt. Und wenn Ihr unmissbar Neuem gegenübersteht, wendet Euch vertrauensvoll an Eure Eltern, an Eure älteren Geschwister und an die Arbeitsgenossen, sie werden Euch beraten und helfen. Ihnen möchten wir sagen: Nehmt Euch der Jugend an. Sie ist es, auf die wir unsere Zukunft bauen. Sie sollen das weiterführen, was wir begonnen haben. Wenn sie fragend an Euch herantraten, gebt ihnen aus dem Schatz Eurer Tüftens und Eurer Erfahrungen Auskunft. Weist sie auf die Bahn der arbeitenden Klasse hin, die Welt umzuformen in eine freie Gemeinschaft aller Menschen. Ein Ostern wird ihnen dann erlingen, das Erwachen aus Jugendträumerei: Sie werden erfahren, daß wahre Freiheit erst dann empfunden werden kann, wenn die herrliche Freiheit

zu sein. Sie werden sich mit uns in eine Kampflinie stellen, denn nur Geschlossenheit und Einigkeit läßt uns den Sieg erhoffen. Wir kämpfen nicht nur um unsern eigenen Vorteil, um unser eigenes Glück und Freiheit, sondern um das Glück der ganzen Menschheit, um Befreiung der ganzen Welt von den Fesseln unfreier, ausgebeugter Arbeit. Und wenn wir diesen herrlichen, glückverheißenden Sieg errungen haben, dann wird der ganzen Menschheit Auferstehung sein. Junge Arbeitsgenossen und -brüder! Ihr seid berufen, dabei mitzubekämpfen. Ruhet die allzu schnell verrinnende Zeit. Schlagt ein in unsere herzlich dargebotene Hand. Seid willkommen!

Der Ewigkeitswert des Gewerkschaftskampfes. Wir kennen keinen Anfang und kein Ende der Zeit. Kein Ende kennen wir der Welt. Unendlich ist alles und ewig. Und der Mensch ist ein Geschöpf ewigen Unendlichkeit, herausgeboren aus der Ewigkeit und zur Ewigkeit bestimmt. Wir würden nicht sein, wenn nicht vor Jahrmillionen Wesen auf der Erde gelebt und gekämpft hätten, wenn seit Jahrmillionen die Sonne ihr leuchtendes Licht nicht herabgelassen hätte auf die irdische Entwicklung. Alles ist ein Ewiges, Unendliches. Und das ist des Menschen letzter Lebenszweck, ewig zu sein. Was uns soll die Entwicklung werden in ihrer Höhe. Wir wollen in dieser Entwicklung leben, in dieser Entwicklung unsterblich sein. Etwas Ewiges liegt in diesem Gedanken. Ein stolzes Glückgefühl beschleicht unser Herz. Was ist der Mensch, wenn er bei seiner Stellung in der Weltordnung klar ist! Bewußter Träger der Ewigkeit! Wie viele, wie unendlich viele wijnen von all dem aber nichts. Sie schlendern durch das Leben in Langmut und Stumpfheit und wissen nichts von wahren, natürlichem Menschheitsglück. Sie schämen sich glücklich und haben nie gefühlt den Zauber dieses tiefinneren Glücks, das nur der empfindet, der die Welt in sich fühlt und sich geboren weiß, um Neues zu gebären. Ewig soll der Mensch sein. Durch das praktische Schaffen unseres gewerkschaftlichen Kampfes, durch das proletarische Gestalten des Lebens allein wird Neues. In den neuen Formen der neuen Menschheit liegt unsere ringende Seele. Und aus diesen neuen Formen der neuen Ordnung wird herausquellen ein neuer Geist, der Geist, den wir in unserm Ringen ahnen. Und dieses Heilige, das dann in unsterblichen Akten und Sehnen gemorden, es wächst immer weiter und höher und höher, ohne Grenze und Ziel. Es genügt nicht, zu wirken und zu kämpfen. Unser Kampf muß sich einfügen in eine weltliche große Weltanschauung. Er muß der Kräfte dieser Weltanschauung sein. Dann führt unsere Brust in ganzer Tiefe das Glück des Kampfes, in seinem ganzen weltbewegenden Werte. Wir müssen die Menschheit einfügen in das Weltgeschehen der Ewigkeit, und nicht nur geahntes Glück sprudelt heraus aus unserm proletarischem Ringen. Dann sind wir die Träger der Ewigkeit, die Propheten der fernsten Geistigen, der Seele.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

- Die Befreiung des Arbeiters von der Arbeit. Von Gerhard Hilbrand. Hft 3 der Sammlung: „Die Staatsbürger-Schule“. Verlag: „Hilfe“. G. m. b. H., Berlin SW. 40. Preis 5 Mk.
- Die deutsche Volkswirtschaft. Eine Einführung von Georg Stöckner und Robert Schmidt. Verlag: „Vorwärts“, Berlin SW. 68. Preis 12 Mk., geb. 15 Mk.
- Ein buntes proletarisches Bilderbuch. 56 S. Von Max Dorm. Verlag: „Freiheit“, Berlin C. 2. Preis 7 Mk.
- Ubergangszeit. Ein Beitrag zur Aufklärung über die tiefsten Ursachen und Ziele der Revolution. Auszug aus „Weltkampf und Freiheit“. Die Parabel vom Wasserbeden. Die Ubergangszeit. Das Buch der Blinden. Union-Druckerei und Verlagsanstalt Frankfurt a. M. Preis 3,50 Mk.
- Die Berufszerlegung des Arbeiters. 1. Teil: Einleitung. Die Berufsvorbereitung bis zur Schulklasse. Von Dr. Kühne, Berlin; Karl Hübbe, Hamburg; Helene Simon; Schwelm; Schults Thoma, Hamburg. Preis 2,50 Mk. 2. Teil: Die Ausbildung im Beruf. Von Schindler, Stolteberg; Lemble; Erna Albrecht; Dr. Herring, Berlin. Dr. Wilden, Düsseldorf; Heimann, Münster. Preis 11 Mk. Verlag Gustav Fischer, Jena.
- Der Hirt. Hft 12. Der Kronleibner Aufruf; Der auferstandene Christus; Drama und Pantomime. Preis 1,20 Mk. 13. Hft monatlich ein Hft, 6 Hfte 5,50 Mk. — Sonderheft: Volkspolitik und Parteipolitik von August Winiw. Preis 2,50 Mk. Verlag: „Hilfe“, Berlin W. 57.
- Die Technik des Altertums. Von Dr. Albert Reuburger. 2. verbesserte Auflage. XVIII und 570 S. Mit 676 Abbildungen. Berlin. R. Volz, Leipzig. 1921. Preis 65 Mk.
- Das Reichsrecht. Roman von Hans Kirchsteiger. 3. Aufl. Metzner-Verlag, Brüder Zschigge, Wien-Leipzig. 400 S. Preis 12 Mk., geb. 18 Mk.

Verlag: Zu Erinnerung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter G. Ahmann, Bernauerstraße 10, Berlin SW. 19. Verantwortlicher Redakteur: G. Dittmer, Bernauerstraße 10, Berlin SW. 19. Druck: Hermanns Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 19, Alexanderstr. 3

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition Berlin SO 16
Bauerhausener Str. 15 (Redakteur E. Wittmer)
Fernsprecher: Kant Moritzplatz 3103/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk
mit wöchentl. Beilage „Die Sanitätswochen“ 6 Mk.

Die endgültige Gestaltung des Reichseinkommensteuergesetzes.

Am letzten Tage vor den Osterferien hat der Reichstag die neue Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz in dritter Lesung verabschiedet. Das neue Gesetz tritt teilweise sofort nach seiner Verkündung, teilweise mit dem 1. April 1921 in Kraft; im übrigen hat es rückwirkende Kraft, gilt also vom 1. Januar 1920 an. Unter Berücksichtigung der jetzt durch die Novelle vorgenommenen Änderungen hat das Reichseinkommensteuergesetz für den einfachen Fall, d. h. für den Arbeiterfamilien ohne Eigentum und Kapitalvermögen, in seinen wichtigsten Bestimmungen folgende Gestaltung erfahren.

Die Steuer, welche für das Rechnungsjahr, also für die Zeit vom 1. April 1920 bis 1. April 1921 zu zahlen war, wird nach dem Einkommen berechnet, welches der Steuerpflichtige im vorausgegangenen Kalenderjahr, also in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 1. Januar 1921 hatte. Als Einkommen gilt auch der Verdienst aus Nebenberufen und Ueberstunden, auch die Nebenbezüge, Prämien, Hausgeld, Kindergeld und ähnliches gelten ebenfalls als steuerpflichtiges Einkommen, kurzum, von dem, was der Arbeiter von seinem Arbeitgeber erhalten hat, ist nichts steuerfrei.

Steuerfrei sind alle Militärrenten nach deren Zulagen, soweit sie jährlich den Betrag von 8000 Mk. nicht übersteigen; außerdem die Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung.

Bei der Veranlagung wird das Einkommen der Ehegatten zusammengefasst. Bezieht aber die Ehefrau ihr Einkommen aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe, so wird sie mit diesem Einkommen selbstständig zur Einkommensteuer veranlagt. Auch das Einkommen der zur Haushaltung eines Steuerpflichtigen gehörenden minderjährigen Kinder wird dem steuerpflichtigen Haushaltungsvorstand zugerechnet. Bezieht aber das minderjährige Kind Arbeitseinkommen, so ist es selbstverständlich zur Einkommensteuer zu veranlassen.

Abzüge. Als solche kommen zunächst die Werbungskosten, das sind Ausgaben zur Sicherung und Erhaltung des Dienstes, in Frage, und zu ihnen gehören auch die Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind, weiter das Fahrgehalt nach der Arbeitsstelle, Fahr- und Reparaturkosten und Ausgaben für Arbeitskleidung. Für Arbeitskleidung werden augenblicklich bei vielem Verschleiß 1060 Mk., bei geringerer Verschleiß 600 Mk. gerechnet.

Weiter kann der Steuerpflichtige die Beiträge, die er für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu

Versicherungskassen zahlt, geltend machen, ferner die Beiträge zu Sterbefällen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 Mk. Beiträge zu Lebensversicherungen sind nur bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mk. jährlich abzugsfähig. Die Beiträge zu den gewerkschaftlichen Organisationen (Arbeiterverbänden) sind aber bis auf den letzten Pfennig abzuziehen. Ferner können die Beiträge für diejenigen Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, literarische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit sie 10 Proz. des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigen, abgezogen werden. — Die Beiträge zu den politischen Vereinigungen sind nicht abzugsfähig.

Vorstehende Abzüge müssen, wo sie vorhanden und glaubhaft nachgewiesen sind, anerkannt werden. Es können auch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das besteuerebare Einkommen unter 30 000 Mark bleibt.

Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die von dem nach Abrechnung aller Abzüge verbleibenden Einkommen zu berechnende Einkommensteuer ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person, welche der Steuerpflichtige unterhält, pro Kopf um 120 Mk. Die Einkommensteuer beträgt für die ersten angefangenen und vollen 24 000 Mk. steuerbaren Einkommens 10 Proz., für die weiteren angefangenen oder vollen 6000 Mk. steuerbaren Einkommens 20 Proz. und geht dann, je höher die Einkommen werden, auch in den Prozentsätzen schließlich bis bei über 200 000 Mk. steuerbaren Einkommens auf 60 Proz. hinauf.

Für die Arbeiterschaft kommen bestenfalls nur die Prozentabzüge bis zu 30 000 Mk. in Frage und danach und nach den übrigen vorstehenden Ausführungen stellt sich die Steuerpflicht einer Arbeiterfamilie für die Zeit vom 1. April 1920 bis 1. April 1921 beispielsweise wie folgt:

Berdiens wurden in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. Januar 1921	16 000 Mk.
Davon ab:	
für Arbeitskleidung	1060 Mk.
für Verbandsbeiträge	156 " 1216 "
	bleiben 14 784 Mk.

Kanalarbeiter.

Die blanken Autos rauschen über Luxuspromenaden.
Villen stehen mit gelben Schuhen im grünen Gärten.
Börseher gehen stolz. Den Zylinder mit Zahlen geladen.
Mit Tennisschlägern gehen weiße junge Mädchen.

Am Fahrdomm steht das kleine graue Zell.
Einige eiserne Geräte liegen herum.
Wir steigen in die sinkende Untertwelt.
Unser Herz schreit laut — unser Mund ist stumm!

Die blanken Autos halten vor den gelben Villen.
Scheußliche Latzeln beugen ihre Stinnen.
Weiße Tüchlein flühen mit Sahne füllten.
Von der Reife spricht man — von den Alpensteinen.

Und man redet von den rohen Zeiten.
Alle Ruhe ist doch in Gefahr!
Wie Ideen sich so rasch verbreiten!
Wie die Ordnung doch einst löstlich ward!

Unten in den giftigen Kanälen
Ward die Brust uns eng. Wir sind schmutzbeladen.
Aufwärts steigen wir aus unfernen Höhlen!
Blanke Autos rauschen über Promenaden.

Max Dortu.

die auf volle Hundert nach unten, also auf 14 700 Mk. abgerundet werden. Hier von sind 10 Proz. = 1470 Mk. Steuern zu zahlen.

Ist dieser Steuerpflichtige ledig, dann werden von den 1470 Mk. nur einmal 120 Mk. abgezogen. Ist er verheiratet, dann erhält er zweimal 120 Mk. und hat er nichtverdienende Kinder oder andere Familienangehörige in seinem Haushalt zu unterhalten, dann erhält er für jedes einzelne dieser Kinder oder Familienangehörige nochmals je 120 Mk. von der Steuersumme abgeschrieben.

Nehmen wir an, bei dem obigen Beispiel seien Mann, Frau und drei Kinder vorhanden, dann würden $5 \times 120 \text{ Mk.} = 600 \text{ Mk.}$ von der Steuersumme abzuziehen sein. Die Arbeiterfamilie hätte also dann also bei 16 000 Mk. Einkommen im Jahre 1920 als gesamte Steuer Schuld für das Steuerjahr 1920 1470 Mk. weniger 600 Mk. = 870 Mk. zu zahlen. An Lohnabzügen sind in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 1. April 1921 $9 \times 100 \text{ Mk.} = 900 \text{ Mk.}$ einbehalten worden. Bei unserem Durchschnittsbeispiel haben also die Lohnabzüge die zu zahlende Steuer summe vollständig erreicht, noch um eine Kleinigkeit überschritten und diese Ueberschreitung muß dem Steuerpflichtigen erstattet oder auf das nächste Jahr gutgeschrieben werden.

Der Vorschlag, von den Steuern des Jahres 1920 nur 75 Proz. einzuziehen, ist, weil die Steuertabelle des alten Gesetzes vollständig umgeworfen wurde, gefallen, unser Beispiel also richtig und maßgebend.

Die Novelle hat nicht nur eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen, welche für die Berechnung der Jahressteuer summe maßgebend sind, geändert, sondern auch die Bestimmungen über den Lohnabzug. Die Lohnabzüge bleiben wie bisher immer wieder nur Ratenzahlungen auf die nach Ablauf des Kalenderjahres festzusetzende Jahressteuer summe.

H. A.

Das Tarifvertragswesen in Gefahr.

Seit den Novemberverträgen des Jahres 1918 hat das Tarifvertragswesen einen kaum geahnten Aufschwung genommen. In fast allen Industriezweigen und Berufsgruppen wollten Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Rechte und Pflichten vertraglich festlegen und somit wurde eine erheblich große Zahl von Tarifverträgen abgeschlossen. Dabei sind auch eine ganze Reihe von Arbeiter- und Arbeitgebergruppen erfasst worden, für deren Tätigkeitsgebiet bis dahin noch keine Tarifverträge bestanden, die ihnen also in jeder Hinsicht etwas vollständig Neues waren.

Doch bei diesen Vertragsabschlüssen nicht alles so ordnungsmäßig und korrekt vollzogen wurde, wie man es von den früheren Tarifvertragsabschlüssen gewohnt war, wo beide Vertragsteile schon eine besondere Übung darin hatten, wird keinen in Erfahrung sehen. Wenn solche in der Praxis sich herausstellende Fehler und Mängel bei nächster Gelegenheit ausgemerzt oder verbessert werden, so erscheint dies naturgemäß als selbstverständlich. Wenn die großen Arbeitnehmerorganisationen dazu übergehen, zentrale Tarifverträge zu schaffen, so darum, weil durch den Abschluß solcher Reichstarifverträge alle Mängel beseitigt werden können, die sich in totalen oder Berufsgruppenverträgen als allgemein schädigend für die Arbeitnehmer erwiesen haben. Auch andere Verbesserungen der Lebenshaltung der Arbeiter sind den Unternehmern recht unangenehm. Sie versuchen auf demagogische Art die Tarifverträge zu beseitigen, um ein für sie günstiges „freies Spiel der Kräfte“ herbeizuführen. In allen Tonarten wird über die einseitige Bindung des Arbeitgebers durch die Tarifverträge geklagt, während für den Arbeitnehmer alle möglichen Freiheiten gegeben seien. Die hervorgerufenen Auswüchse und Krankheitserscheinungen des Tarifvertragswesens müßten zum Verfall der Tarifgemeinschaften führen. Die Degenerationsercheinungen seien so bedenklich, daß über kurz oder lang eine Gegenbewegung gegen eine Entwicklung des Tarifgedankens einsehen wird. Dr. Reiffinger von der „Bereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ erscheint als der lauteste Kämpfer in dieser Sache. Einmal in einem Aufsatz: „Die Zerstörung des Arbeitstiftungsgedankens“, dann in einem Artikel: „Tarifbruch“ nimmt er zu dieser Frage Stellung und betont, daß den Unternehmern wohl bald die Geduld reifen werde. Zwar wendet er sich zunächst nur gegen die unzulänglichen Verträge und gegen die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden, die geradezu trostlos sei; dann aber fehle es auch an gut disziplinierten Arbeiterorganisationen, die durchaus notwendig sind, damit der Tarifvertrag nicht nur „ein feches Papier“ werde. Er gibt allerdings zu, daß auch bei den Arbeitgebern „die Frage nicht restlos gelöst sei“. Am unbequemsten ist den Unternehmern die grundsätzliche Erklärung der Tarifschlichter zu Mindestsätzen, die den Arbeitnehmern die Möglichkeit bietet, den Lohn tarif nach Belieben in die Höhe zu schrauben. Das konnte kampferprobte Arbeitgeberverbände dahin führen, Abwehrversuche zu machen und den Tarif-

gedanken vollends zu verderben. Schon malt er den Kräftemittelstreit Textilarbeiterstreit des Jahres 1908 an die Wand, vielleicht nicht ohne Ursache. Wenn man die seit Januar 1919 währenden Verhandlungen der Textilarbeiter wegen eines Abkommens über die 46-Stunden-Woche betrachtet, gewinnt man die richtige Auffassung. In dieser Hinsicht scheint von den Arbeitgebern mehr als nur eine Reform des Tarifvertragswesens beabsichtigt zu werden. Und es ist durchaus beachtenswert, was auch W. Zimmermann in der „Sozialen Praxis“ zu sagen für nötig hält: „Aberdings wird gegenwärtig etwas verdächtig viel von den Arbeitgebern über die Tarifverträge geplänzt! Die Arbeitgeber, die jetzt bei der kritischen Wirtschaftslage und Arbeitsmarktlage Deutschlands und der damit zusammenhängenden Ernüchterung der Arbeiterklasse, Moraleinsturz wittern, und gestützt auf den Ausbau ihrer Organisationen, sich den Arbeitern gegenüber wieder stark fühlen — vielleicht trägt auch die Verschlebung in der Konstellation der parteipolitischen Gestirne etwas zu dieser Haltungsänderung der Arbeitgeber bei —, bereuen es anscheinend, daß sie sich unter dem Druck der Verhältnisse der letzten zwei Jahre in ein so großes schmerzliches Netz von Tarifverträgen, die ja vor dem Kriege von der Mehrheit der Arbeitgeber noch grundsätzlich bekämpft wurden, haben verstricken lassen, und möchten am liebsten das ganze beengende Netz wieder los sein, also es nicht bloß verbessern und den Lebensverhältnissen der einzelnen Industrien und Gauen und Berufsschichten sorgfältiger und elastischer anpassen. Wenn dem wirklich so wäre — es spricht, wie gesagt, mancher Schen für diese Vermutung —, so wäre das eine bedenkliche Reaktionsbewegung, die einer Vertennung der politisch-sozialen Geistesentwicklung der Arbeitermassen entspränge und zu sehr bösen Kämpfen führen könnte, deren Schaden für die Arbeitgeber weit größer als die bisherige Unzulänglichkeit der Tarifverträge sein würde. Es kann sich niemals um eine Beilegung der Tarifverträge, sondern nur um ihre Reform, über Beseitigung in bezug auf Gestaltung, Anpassung und Inerhaltung handeln.“ Daß viele Tarifverträge unvollkommen sind, daran wird kaum jemand zweifeln am allerwenigsten die Arbeitnehmer. Daß aber nur die Unternehmern die einzig Leidtragenden sein sollen, muß schließlich doch bestritten werden. Die wirtschaftliche Lage beider Teile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, beweist wohl alles andere, nur nicht dieses. Daran aber festzuhalten, daß die vereinbarten Tariflohnsätze nur Mindestsätze sind, ist unbedingte Pflicht eines jeden Tarifvertrages abschließenden Arbeitnehmers und seiner Vertreter. Schon immer enthielten die Tarifverträge die Abmachung, daß die vereinbarten Lohnsätze nur Mindestsätze sind, und eine Abänderung zugunsten des Arbeiter war in gegebenen Fällen stets zulässig. Auch das war in sehr vielen Verträgen Bedingung, daß schon bestehende bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse, als sie der neue Tarifvertrag vorsah, keine Verschlechterung erfahren durften. Wenn dies auch in einzelnen nicht immer ausdrücklich festgelegt war, so war dazu auch kein direkter Widerspruch in den Verträgen enthalten. Wenn die Arbeiter auf Grund dieser rechtmäßigen Gewohnheit und Vereinbarung höhere Entlohnung zu erzielen versuchen, so ist dies niemals ein Tarifbruch, wie man es von Unternehmenseite darzulegen sich bemüht. Doch haben die Löhne der Arbeiter nicht die Steigerung erfahren, die bei allem Lebensnotwendigen gegenüber der Vorkriegszeit zu verzeichnen ist. Die Möglichkeit muß notwendigerweise offengehalten werden, überall wo die Bedingungen zur Verbesserung gegeben sind, die Lohnsätze den Lebensunterhaltskosten anzupassen. Die von den Arbeitgebern angeführte Reform des Tarifvertrages ist nicht nur keine Reform, sondern eine Vernichtung des in dieser Art bisher Bestehenden. Und wenn Dr. Reiffinger sagt: „Für die gesamte deutsche Arbeitgebererschaft besteht in jedem einzelnen solcher Streitfälle die Pflicht, ihre moralische und finanzielle Unterstützung den unter Tarifbruch beschrittenen Arbeitgebern restlos zur Verfügung zu stellen“, so sollte dies den Arbeitern genug Anlaß sein, zu bedenken, was auf dem Spiele steht und was die Arbeitgebererschaft zu erwarten hat, wenn bei der Geschlossenheit der Arbeitgeber nicht die doppelt festgefügte gewerkschaftliche Organisation der Arbeitnehmer entgegenstellen kann. Die Tätigkeit der Arbeitgeber in der Frage des Tarifvertragswesens darf auf keinen Fall außer acht gelassen werden; vielmehr ist verstärkte Beobachtung aller Dinge in dieser Hinsicht erforderlich. Den Arbeitern muß gesagt werden: Schließt die Reihen fest; denn je, den letzten irgendwo noch Fernstehenden müssen wir unserer Kampffront eingliedern. Laßt von den Tarifverträgen nicht ein Jota, nicht ein Steinchen herausnehmen, sondern baut sie mit allen erreichbaren Mitteln weiter aus, zum sicheren Schutz gegen Unternehmervöllerei und Ausbeutung.

Die Bewegung in der Rheinpfalz.

Nur wer die Schwierigkeiten kennt, die im besetzten Gebiet täglich zu überwinden sind, kann ermessen, welche Fülle von Arbeit zu verrichten ist, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Kollegen auch nur einigermaßen in gleichem Schritt mit den Veränderungen auf dem Wirtschaftsmarkt gehalten werden sollen. Schon manchen Strauß mußten wir mit den nicht auf der Höhe der Zeit stehenden Stadtverwaltungen führen. Vor nicht langer Zeit wollte ein Magistratsvertreter unsere Gauleiter vom Verhandlungstisch aus durch die Besatzungsbehörde verhaften lassen, weil er in höflicher, aber bestimmter Form die Interessen der Kollegen vertreten hat. Der Kampf war nicht vergebens, die Kollegen stehen jetzt mit an erster Stelle in der Regelung ihrer Verhältnisse; mögen sie daraus eine Lehre ziehen. An der Pfalz haben wir noch keine bezirksweise Regelung. Wir müssen daher alle Bewegungen örtlich führen, was bei der Masse derselben oftmals geradezu unerträglich wird. Ein Versuch, die Arbeiten zu zentralisieren, mußte von uns abgebrochen werden, da von einer Stadt aus der Bezirksverband an den industriellen Arbeitgeberverband angegliedert werden sollte. Es kann auch für die pfälzischen Städte bei einer Zentralisierung nur eines geben, den Anschluß an den Arbeitgeberverband der deutschen Stadtgemeinden, mit dem unser Verband den Reichsmantelvertrag abgeschlossen hat. Einem längst gehegten Wunsch der Kollegenchaft Rechnung tragend, lassen wir eine Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Lohnsätze folgen und bemerken, daß die Lohnsätze I die der Handwerker, II die der angeleiteten, III die der ungeleiteten und die Klasse IV die der Frauen ist. Unter der Rubrik "Bemerkungen" sind einzelne abweichende Regelungen festgehalten. Um ein einheitliches Bild zu bekommen, haben wir alle Bezüge in Wochenlöhne umgerechnet, und zwar abgerundet auf volle Mark. An Hand der Zusammenstellung dürfte es den Kollegen möglich sein, mit ihrer Organisationskraft dort einzusetzen, wo sich noch größere Differenzen zeigen, um in Kürze diese Lücken auszufüllen. Auch an der Erweiterung der Rechte der Betriebsräte muß die größte Sorgfalt verwendet werden. Dies kann aber nur von Erfolg sein, wenn die Kollegenchaft weitaus mehr in ihrer freigewerkschaftlichen Organisation einig und geschlossen zusammenhält und die noch abseits Stehenden als Mitkämpfer für uns gewonnen werden.

Gittale	Lohn I. III. pro Woche I. Lohnklasse				Bemerkungen
	I	II	III	IV	
Zustimmung . . .	278	278	220	192	Nachdem pro Monat u. 26 III.
Konstantial . . .	306-307	189-284	188-220	125-147	pro Monat u. 26 III.
Neumerschheim . . .	273	281	192-259	144-192	Einb. Gasarbeiter.
Waldmühl . . .	310-278	200	270	—	17 III. dr. von. Linbergul.
Rahlschultern . . .	292	235-284	226-255	174-181	Einb. Gasarbeiter.
Strehelheim (Röhle) . . .	270	—	—	—	26 III. Linbergulage.
Stahl . . .	302-294	—	208-240	—	Bestige erhalten dr. Gid. 40 St. weniger.
Landau . . .	283-305	274-288	254-281	192-207	Jah. Beförderungszulage. anged. 75 III. dr. von. und 26 III.
Waldmühlhafen . . .	134-308	223-284	200-284	126-171	Dr. 4 sind nichtbezahlte Arbeiter.
Kraußadt . . .	350-274	245-278	235-245	223-231	Feb. 23 III. dr. Gid. weniger. Feb. 12 III. weniger. Linbergul. 50 III. pro Tag und 26 III.
Engersheim . . .	307	264	254	—	
Hummernd . . .	274	264	240	208	
Recher. (Gardab) . . .	288	287	288	—	
West. Arb. . .	270	288	248	128	
Waldmühl . . .	240	216	198	—	

Die Verhältnisse in den drei Heil- und Pflegeanstalten werden mit demnächst besonders behandelt. Zurzeit liegt der Regierung und dem Kreisauschuß ein Tarifvertragsentwurf vor. Fr. R.

Landstraßenwärter

Bau Brandenburg. Nach Abschluß des Tarifvertrages für die Chauffeurarbeiter im Regierungsbezirk Potsdam im Oktober 1920 setzte eine allgemeine Entrüstung der Arbeiter der Kreise und Provinzen ein, weil die vereinbarten Löhne nicht den Leuerungsverhältnissen entsprachen. Zweifellos sind Löhne von 18,50-23 Mk. pro Tag auch für einen Chauffeurarbeiter als Hungerlöhne zu bezeichnen. Die Kollegen erklärten, auf keinen Fall dürften diese Löhne länger als bis zum 1. April bestehen bleiben. Von da ab müsse eine Erhöhung eintreten. Dem Wunsche der Kollegen Rechnung tragend, kündigten wir die Lohnabelle und stellten neue Forderungen. Am 23. März fand Verhandlung statt. Die Arbeitgeber sehen in dem Chauffeurarbeiter den bleibenden Landmann, der die Chauffeurarbeit nur als Nebenberuf betreibt, sie vergessen zu sagen, wann der Chauffeurarbeiter die Landarbeit vornehmen soll; denn bei neunhündiger Arbeit im Sommer, dazu die weiten Wege von und zur Arbeitsstelle, ist dies unmöglich. Nach langem Hin und Her erklärten auch die Arbeitgebervertreter, daß die Löhne sehr niedrig seien, jedoch

da kein Geld vorhanden, sei es unmöglich, mehr zu zahlen. Nachdem uns eine Lohnerhöhung von nur 1,50 bis 2 Mk. pro Tag angeboten wurde, soll der Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz eines Unparteiischen vom Reichsarbeitsministerium entscheiden. Die Kollegen, die den Verhandlungen beiwohnten, werden ihren Kollegen sagen können, daß hier nur in einer geschlossenen Organisation aller Kollegen Abhilfe möglich ist. Nur wenn alle Kollegen reiflos in unserem Verbandsorganisiert sind, können bessere Lohnverhältnisse geschaffen werden.

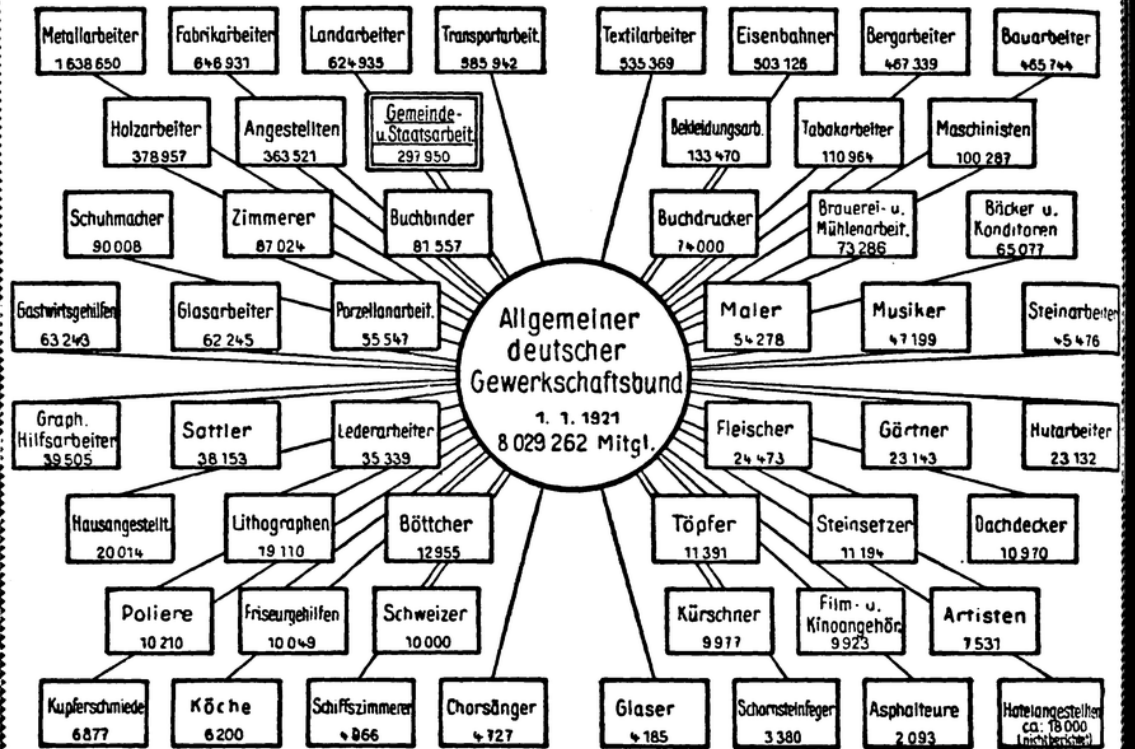
Gloagau. Die Versammlung am 20. März nahm den Bericht des Kollegen Rudat über den Bezirkstag der Straßenwärter in Liegnitz entgegen. Nach Vortrag desselben über die kommenden Wahlen zu den Betriebsräten wurde die Vorschlagsliste aufgestellt und der Wahlvorstand ernannt. Besonders scharf wurde das Verhalten zweier „Zuchtkollegen“ von der Versammlung kritisiert. Es handelt sich um Hermann Gattig-Bautsch und August Jäkel-Kettkau. Der erstere hat 20 Morgen Land, 1 Pferd, 4 Stück Rindvieh, 4 Schmeine. Er hat es nicht nötig, dem Verbandsbeitr. zu treten, und ist mit 15 Mk. Lohn pro Tag zufrieden. Der zweite weigert sich ebenfalls, dem Verbandsbeitr. zu treten, weil er ein kleiner Rentier ist. Die Versammlung nahm eine Entschließung an, in der gesagt wird, daß die Chauffeurwärter ihr Bestremden darüber ausbreiten, daß auf ihre Eingabe, die Gattig und Jäkel betrifft, das Kreisbauamt keine Antwort erteilt. Sie ersuchten dringend um sofortige Stellungnahme des Kreisamts dazu. Auf Rückfrage mit dem Kreisbaumeister erklärte dieser, es steht jedem Wärter frei, sich zu organisieren oder nicht. Er übt keine Gewalt dahin aus. Von 90 Wärlern sind 88 organisiert und die beiden Sarrtöpfe nicht. Wir beruhigen uns bei dem Bescheide nicht und verlangen, daß an Stelle dieser beiden verdrängten Leute arbeitslose Kollegen aus dem Kreise eingestellt werden.

Notizen für Gasarbeiter

Ein neuzeitliches Gaswerk. In Kreisfeld wurde dieser Tage das neue städtische Gaswerk in Betrieb genommen. Es ist wohl zurzeit die modernste Peristalkammerofenanlage auf dem europäischen Festlande. Sie besteht aus acht Öfen zu je sechs Kammern, von denen jede 5000 Kilogramm Kohlen faßt. Bei guter Kohle erzeugt jeder Ofen täglich 9000-10000 Kubikmeter Gas. Die Öfen selbst sind für 24stündigen Betrieb eingerichtet, dadurch fällt die Nacht- und nötigenfalls auch die Sonntagsschicht fort. Die Bedienung der Öfen erfolgt durch vier Mann, zwei Mann oberhalb und zwei Mann unterhalb der Kammern. Dieses Gaswerk kann als die erste Anlage bezeichnet werden, die mit Kammern von ganz erheblichen Abmessungen zur Ausführung gekommen ist. Die Kammern haben eine Höhe von 7 Metern, eine untere Länge von 2,5 Metern, eine obere Länge von 2 Metern und eine mittlere Breite von 0,4 Metern. Als neuartig darf auch der zur Beschickung des Kohlenlagerplatzes ausgeführte Karusselldrehtrah angesehen werden, mit einer Brückenlänge von 55 Metern, auf dem ein Greiferdrehtrah mit 5000 Kilogramm Trostfähigkeit verfahrbar ist. Durch diese Anlage ist es möglich, die Kohlen sowohl aus den Waggons auf den Kohlenlagerplatz als auch in die Aufnahmedorrichtung für das Bescherwerk zu bringen. Die Abführung des Koks erfolgt durch das sogenannte Lauchverfahren. Der aus den Kammern stürzende glühende Koks fällt auf eine Koksabfahrschürre und weiter durch abbrechbare Klappen von den Kammern fort in den Kokstransportwagen, so daß die bebenden Arbeiter weder von der stehenden Koksmaße, noch von der ausströmenden Hitze belästigt werden. Der Kohlenfüllwagen für die Kammern ist elektrisch verfahrbar, wie andererseits durch eine hinreichend hergestellte Hebevorrichtung die oberen Verschlußtüren der Kammern sowohl geöffnet als auch wieder geschlossen werden können. Die Peristalkammerofenanlage wurde der vorhandenen Koksabfuhranlage angepaßt. Der gelüfte Koks fällt durch die Lüchllonal an diese Anlage und wird von der Koksabfuhranlage in die Koksmaße gehoben und in den Bunker entleert. Von hier aus geht der Koks über die Siebanlage und fällt in darunter angebrachte Taschen und weiter in Koksmaagen. Ein 20 Meter langer Drehschneidetransport schafft den Koks auf den Koksbof oder aber an die Generatoren.

Der Militarismus verdrängt Milliarden zum Schaden aller anderen Kulturinteressen. Der Jugendunterricht, die Volkserziehung, die Kunst, die Wissenschaft, die soziale Mission des Staates und der Menschengefellschaft, alle eine gerechte Regelung der Arbeiterverhältnisse, die Sorg für Kranke und Schwache, eine zielbewusste Betätigung im Interesse der Humanität und Gerechtigkeit — sie alle leiden unter der begehrtigen Tyrannei des Militarismus. Mit der Hälfte der Aufwendung für Krieg und Kriegsbereitschaft unserer, mit ihrer Zivilisation praherenden Staaten ließe sich alles Glend bannen und könnte man die Menschheit auf eine Wissensstufe emporheben, welche eine intelligente Selbstregierung der Völker zur Wahrheit machte. G. Hermann Döppe.

Aufbau der Gewerkschaften Deutschlands.



In Fortsetzung unserer graphischen Darstellungen geben wir vorstehend die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen 52 freien Gewerkschaften mit 6 325 351 männlichen und 1 685 911 weiblichen, zusammen 8 029 262 Mitgliedern, nach dem Stande vom 1. Januar 1921 wieder, aus der gleichzeitig die Einzelgewerkschaft mit ihrer Gesamtmitgliederzahl ersichtlich ist.

Der Aufbau der einzelnen Gewerkschaft ist derselbe wie in unserer Organisation. Berufs- oder betriebsweise sind die einzelnen Mitglieder zu örtlichen Zahlstellen oder Filialen verbunden, die ihre eigenen Verwaltungen (Vorstände) im Rahmen der für ihre Gewerkschaft geltenden statutarischen Bestimmungen haben.

Die in einem Ort vorhandenen Zahlstellen oder Filialen der freien Gewerkschaften sind zu einer Vereinigung (Kartell) verbunden und erledigen durch diese Körperschaft die gemeinsamen örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten.

Die örtlichen Zahlstellen oder Filialen der einzelnen Verbände sind der Landes- oder Wirtschaftsstruktur zweckentsprechend angepaßt, unter Berücksichtigung der verwaltungstechnisch besten Erfassung, zu Bezirken bzw. Gauen vereinigt.

Zahlstellen und Filialen der einzelnen Gewerkschaften aller Bezirke und Gauen repräsentieren nun den Einzelverband, der seinen Kopf — geistige Führung — in dem Zentralvorstand des betreffenden Verbandes hat.

Die Zahlstellen und Filialen selbst stehen in innigstem Zusammenhang nicht nur mit dem zur organisatorischen und agitativen Bearbeitung der Bezirke und Gauen bestellten Bezirks- oder Gauleiter, sondern durch Bezirks-, Gau- und Landeskonferenzen auch untereinander und mit dem Verbandsvorstand in steter Verbindung.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Zentralvorstände, die sich aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern zusammensetzen, sind allgemein ehrenamtliche Verbandsausschüsse eingesetzt.

Verbandsvorstand und Verbandsausschuß legen in gewissen Zeitabständen — in der Regel alle drei Jahre — dem betreffenden

Verbandstag, als höchste Instanz der einzelnen Gewerkschaft, Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Auf den Verbandstagen finden die Berufs- und Wirtschaftsfragen ihre Erledigung. Dort werden geistig programmatische und statutarische Grundzüge und Richtlinien geschaffen.

Alle 52 freien Gewerkschaften vereinigen sich, wie obige Darstellung zeigt, zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, der seine Führung im Vorstand des A.D.G.B. hat. Damit innerhalb dieser großen Vereinigung der Zusammenhalt nicht verloren geht, ist dem Vorstand der Ausschuß des A.D.G.B., das sind die Vertreter der Zentralvorstände, als beratende und beschließende Instanz beigegeben, der je nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit tagt und die großen allgemeinen Fragen des Gewerkschaftslebens erörtert.

Auf dem alle drei Jahre stattfindenden Gewerkschaftskongress, an dem alle freien Gewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl durch Delegierte vertreten sind, erstattet der Vorstand Bericht. Hier finden die großen Zeit- und Streitfragen der Arbeiterklasse ihre Erörterung. Der gangbarste Weg wird hier gesucht, um dem Gewerkschaftsziel: Befreiung aus den Banden wirtschaftlicher Unterdrückung näherzukommen.

Die freie Gewerkschaftsbewegung steht heute als stärkstes Bollwerk im Befreiungskampf der Arbeiterklasse dem Unternehmertum fest und unerschütterlich gegenüber.

Die Klarheit der freigewerkschaftlichen Ideen, welche die Millionen von Mitkämpfern erfasst hat und der Wille, diese Ideen zum siegreichen Durchbruch zu verhelfen, macht dieses Bollwerk uneinnehmbar.

Wir als Gemeinde- und Staatsarbeiter, die mit innerhalb des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes unter Ueberwindung mancher inneren und äußeren Schwierigkeiten zu achtunggebietender Stärke gelangt sind, müssen an der Uneinnehmbarkeit dieses Bollwerks tätigen Anteil nehmen, indem wir die Ideen des freigewerkschaftlichen Kampfes weiter verbreiten, festigen und vertiefen helfen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

2 170 000 Mitglieder

Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften.
500 000 Mitgl.

Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften.
420 000 Mitgl.

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
1 250 000 Mitglieder

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20

Der DGB. setzt sich zusammen aus dem Gesamtverband der Geistlichen Gewerkschaften Deutschlands mit 1250 000 Mitgliedern in 20 Verbänden, nämlich: „1. Metall-, 2. Berg-, 3. Land-, 4. Fabrik-, 5. Bau-, 6. Holz-, 7. Textil-, 8. Gemeinde- und 9. Lederarbeiter, 10. Heimarbeiterrinnen, 11. Hausangestellte, 12. Tabakarbeiter, 13. Nahrungsmittelarbeiter, 14. Schneider, 15. Buchdrucker, 16. Graphische Berufe, 17. Gärtner, 18. Mäler, 19. Krankenpfleger und 20. Gasthausangestellte.“ Dem Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften mit 500 000 Mitgliedern in 10 Verbänden gehören an: „1. Deutschnationale Handlungsgehilfen, 2. Weibliche Handels- und Bureauangestellte, 3. Bankbeamte, 4. Buchhandlungsgehilfen, 5. Bureau- und Behördenangestellte, 6. Chemiker und Ingenieure, 7. Techniker, 8. Werkmänner, 9. Richtmeister, 10. Land- und forstwirtschaftliche Fach- und Körperchaftsbeamten.“ Der Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften mit 420 000 Mitgliedern in 11 Verbänden setzt sich zusammen: „1. Deutsche, 2. Bayerische, 3. Badische, 4. Sächsische,

5. Württembergische Eisenbahner, 6. Bayerischer Postverband, 7. Deutsche Postgewerkschaft, 8. Reichsverband deutscher Staatsarbeiter, 9. Bund geprüfter Sekretäre der Reichspost, 10. Finanzbeamten-gewerkschaft, 11. Verkehrsbeamten-gewerkschaft.“

Die im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands vereinigten 20 Verbände haben ihre örtlichen Verwaltungsstellen und ihren Verbandsvorstand. Im Gesamtverband haben sie Vertretung im Vorstand und Ausschuß. Der Gewerkschaftskongreß der christlichen Gewerkschaften findet alle zwei Jahre statt. — Alle drei aus der Darstellung ersichtlichen Gesamtverbände wählen ihrerseits den Ausschuß zum Deutschen Gewerkschaftsbund. Der Ausschuß seinerseits wählt den Bundesvorstand. — Kein zahlenmäßig betrachtet haben die im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen drei Gesamtverbände rund ein Viertel des Besitzstandes an Mitgliedern wie die freien Gewerkschaften. Als Gegengewicht zu den freien Gewerkschaften geschaffen; können sie ihren Zentrumscharakter nicht verleugnen.

Gewerkschaftsring

650 000 Mitgl.

Vorstand
Ausschuß
Kongreß

deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamten - Verbände

Gewerkschaftsbund der Angestellten (G.d.A.)
350 000 Mitgl.

Allgemeiner Eisenbahner-Verband
90 000 Mitglid.

Geschäftsführender Ausschuß
Verbandstag Zentralrat
Verband der Deutschen Gewerkvereine
210 000 Mitgl. (Hirsch-Duncker) Organ: „Der Gewerkverein“

Berufsgeneralversammlungen Haupt - Vorstände
Orts - Ausschüsse

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21

Die in vorstehender Darstellung im Gewerkschaftsring vereinigten drei Verbände mit 650 000 Mitgliedern sind eingeteilt in den Verband der deutschen Gewerkvereine Hirsch-Duncker mit 210 000 Mitgliedern in 21 Verbänden auf beruflicher Grundlage: „1. Metall-, 2. Fabrik-, 3. Textil-, 4. Holz-, 5. Leder-, 6. Tabak-, 7. Eisenbahn- und 8. Bauarbeiter, 9. Schneider, 10. Mäler, 11. Bildhauer, 12. Bäcker, 13. Hotel- und Restaurationangestellte, 14. Schiffsangestellte, 15. Fleischergehilfen, 16. Brauer, 17. Maschinisten, 18. Straßenbahner, 19. Postbeamten, 20. Gastwirtschaftsgehilfen, 21. Gewerkverein der christlichen Frauen und Mädchen“, dem Gewerkschaftsbund der Angestellten mit 350 000 Mitgliedern und dem Allgemeinen Eisenbahnerverband mit 90 000 Mitgliedern. — In den deutschen Gewerkvereinen sind die Mitglieder eines Berufes in den einzelnen Orten in Ortsvereinen zusammengeschlossen. Zur Lösung der Vereinschäfte am Orte wählt die Hauptversammlung jährlich einen Ortsausschuß. Die Ortsvereine eines Berufes bilden den Berufsgewerkverein mit einem Hauptvorstand als beschließendes und ausführendes

Organ, welcher von der Generalversammlung, als der höchsten Instanz der einzelnen Berufsgewerkvereine, gewählt wird.

Beschließende und ausführende Organe des Verbandes der deutschen Gewerkvereine sind: Geschäftsführender Ausschuß, Zentralrat u. Verbandstag.

Gewerkschaftsbund der Angestellten, Allgemeiner Eisenbahnerverband und Verband der deutschen Gewerkvereine entsenden ihre Vertreter zum Gewerkschaftsring, der sich in Vorstand und Ausschuß zergliedert und zur Erledigung der den Ring gemeinsam angehenden Fragen Kongresse abhält.

In den geschäftsführenden Ausschuß werden von den Delegierten des alle drei Jahre stattfindenden Verbandstages beauftragte Beamte gewählt. Der Zentralrat setzt sich aus Vertretern der Berufsgewerkvereine zusammen und tagt in der Regel alle Monate. — Numerisch weit unbedeutender als die christlichen Gewerkschaften kommen die H.-D. Gewerksvereine als ernsthafter Faktor für den Befreiungstampf der Arbeiterklasse nicht in Frage.

B. Lipperl.

• Theaterarbeiter •

Barmen. In Elberfeld tagte am 16. März eine Konferenz der Theaterarbeiter der Gauen Düsseldorf, Dortmund und Bielefeld. Die Zusammenkunft war auf Drängen der Kollegen der einzelnen Theater erfolgt, da die Verhältnisse es als geboten erscheinen ließen. Kollege Buchelt wies einleitend darauf hin, daß die Konferenz von großer Wichtigkeit für die im Theaterberuf tätigen Arbeitnehmer sei, die Konferenzteilnehmer deshalb ungeschminkt die Verhältnisse an den einzelnen Theatern vortragen sollen. Kollege Bergel warnte davor, daß die Filialen unter sich, ohne die Gauleitung, solche Konferenzen abhalten, dadurch würde ein Durcheinander entstehen, daß unbedingt zum Schaden der Organisation auslaufen muß und mit dem Statut nicht in Einklang zu bringen ist. Kollege Rüst-Elberfeld hielt dann ein kurzes Referat über „die Verhältnisse in den Theatern und Abstellung der Mißstände“, er führte unter anderem aus, daß die Stadtverwaltungen und Theaterleitungen, die als Zuschußbetriebe dauernd die Schmerzenskinder der Städte sind, zu sparen versuchen. Wie überall fängt man auch hier bei den Arbeitern zuerst an. Der Achtstundentag ist im Theater nicht durchführbar, so hört man die Theaterleitungen jammern, sie versuchen denn auch, denselben durch Einführung der sogenannten Wartezeit illusorisch zu machen. Die Arbeiter mühten deshalb auf der Hut sein, auch in den Krankenhäusern, Badeanstalten und ähnlichen Betrieben läuft man gegen den Achtstundentag Sturm. Es sei Pflicht der Kollegen, alles zu vermeiden, was den Gegnern Material gegen den Achtstundentag in die Hände gibt, deshalb dürften so wenig wie möglich Ueberstunden gemacht werden. Er geht dann des näheren auf die Verhältnisse an den beiden Stadttheatern in Elberfeld-Barmen ein und gibt die Abmachungen bekannt, wie sie in genannten Orten getroffen sind um Ueberstunden zu vermeiden. Die Verhältnisse in Düsseldorf hält er nicht für glücklich, da dort die Arbeiter täglich 9 Stunden arbeiten müssen. Alle Diskussionsredner waren sich dahin einig, daß der Achtstundentag unbedingt erhalten bleiben muß. Große, besonders Kollege Reuter-Bielefeld, betonten deshalb die Wichtigkeit der Konferenz, es sei dadurch den Kollegen der einzelnen Theater für kommende Verhandlungen Material gegeben. Die von Reuter-Barmen und Richter-Elberfeld bestrittene Ueberstundenregel einzelner Kollegen illustrierte der Kollege Sande-Bochum, indem er ausführte, daß ein Kollege in einem Monat 1040 Mk. an Ueberstunden verdient habe, ihm selbst schon 400 Mk. ausgezahlt worden seien. Willberl-Düsseldorf schilderte eingehend die Verhältnisse in Düsseldorf und wies darauf hin, daß dort ein Vertrag zwischen den Theatern existiere, der gegen die guten Sitten verstößt. Ein Passus dieses Vertrages besagt, daß ein Arbeiter, der bei einem Theater aufgehört habe, innerhalb 6 Monaten nicht bei einem anderen Theater eingestellt werden darf. Nachdem der Vorsitzende Buchelt die Konferenzteilnehmer ermahnt hatte, mehr auf die Bezahlung und Einreihung in die einzelnen Lohngruppen einzugehen, kam auch hier ein ganz krauses Bild zutage. Es war deshalb sehr zutreffend, was Willberl-Düsseldorf sagte, nur dadurch, daß sich die Theaterarbeiter alle in unserem Verbands als der allein zuständigen Organisation organisieren, sei eine Abhilfe möglich. Im Schlussswort wies Kollege Rüst besonders darauf hin, wie nötig und wichtig es sei, daß die Arbeiter in den Regieplätzen vertreten sind. Eine Resolution wurde einstimmig angenommen, in der bedauert wird, daß die trostlosen Lohn- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Theaterbetrieben, besonders aber die Durchbrechung des Achtstundentages, nicht zuletzt durch die Schuld eines Teiles der in Betracht kommenden Arbeiter, nach bestehen. Die Delegierten verpflichten sich, in ihren Betrieben dafür zu sorgen, daß die Ueberstundenfrage in der Form erledigt wird, wie sie freigewerkschaftlichen Arbeitern entspricht. Es soll versucht werden, durch Einführung einheitlicher Lohngruppen, wenn möglich, auch durch die Errichtung eines Arbeitsnachweises, die Einheitsorganisation in den Theaterbetrieben zur Durchführung zu bringen. Besonderer Wert soll darauf gelegt werden, daß in den Regieplätzen sowie in den Theaterkommissionen ein Vertreter der Theaterarbeiter Sitz und Stimme hat. Die Konferenz hat bemerkt, daß unser Verband auf dem Posten ist, wenn es gilt, die Interessen der Theaterarbeiter zu vertreten und daß keine andere Organisation auch nur annähernd das zu leisten in der Lage ist.

Kassel. (Vom Sparen in Staatsbetrieben.) Daß der preussische Staat wenig Geld zur Verfügung hat, wissen wir als Staatsbürger alle, und besonders wissen es die Arbeiter und Arbeiterinnen in den staatlichen Betrieben, die immer wieder, sobald sie mit berechtigten Forderungen auf Lohnaufbesserungen an den Staat herantreten, zu hören bekommen, in welcher finanzieller Notlage sich das Reich und besonders Preußen befindet, und die gar oftmals auf unbedingt notwendige Erhöhung ihrer nicht gerade beneidenswerten Bezüge verzichten müssen, nur weil kein Geld vorhanden ist. Daß alle staatlichen Betriebe die Pflicht und Schuldigkeit haben, mit den Steuergrößen der Staatsbürger haushälterisch umzugehen, weiß und verlangt ein jeder mit vollem Recht. Man kann auch darüber streiten, ob in allen staatlichen Betrieben wirklich haushälterisch gearbeitet und gewirtschaftet wird; daß aber immer wieder versucht

wird, auf Kosten der Arbeiter zu sparen, ist eine oft gerügte Tatsache. Charakteristisch für diese Sparmethoden ist ein Fall beim staatlichen Theater in Kassel. Das staatliche Theater arbeitet mit einem Defizit bei 5 Millionen Mark Ausgaben und 2 Millionen Mark Einnahmen, und verfällt auf Grund eines Angebots der Kasseler Wach- und Schließgesellschaft auf den Gedanken, daß sich hier eine Gelegenheit biete zum Sparen von 7000 Mk. pro Jahr Gehalt der beiden Nachtwächter, die zwar von der Wachgesellschaft übernehmen und wettbewerbsfähig werden sollten, aber zur Hälfte ihres bis jetzt schon keineswegs hohen Gehalts. Der Betriebsrat erklärte sich mit dieser Sparmethode nicht einverstanden. Das Kultusministerium gibt der Bewahrung des staatlichen Theaters die Vollmacht, den Vertrag mit der Wachgesellschaft abzuschließen und ihr die Bewachung des Theaters zu übertragen. Den beiden Nachtwächtern sollte zum nächsten Termin gekündigt werden, was die Theaterverwaltung gegen den Willen des Betriebsrats tat. Der vom Betriebsrat des Theaters angereichte Schlichtungsausschuß fällt einen Schiedspruch, nach dem die Kündigung als nicht berechtigt erklärt wird, da sie eine unbillige Härte darstellt, die nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers herbeigeführt ist (§ 84 Abs. 4 B.R.G.). Fest steht, ohne das Zugreifen des Vertrauensmannes unseres Verbandes im Theater und ohne unsere Organisation überhaupt, wären die beiden Nachtwächter im Kasseler Theater am 1. April brotlos oder gezwungen gewesen, zur Hälfte ihres bisherigen Gehalts denselben Dienst zu leisten. Ein Auspaß für alle im Theater beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sich selbstlos unserem Verbands als ihrer zuständigen Organisation anzuschließen. Nur der Zusammenschluß in einer starken Organisation kann die Arbeits- und Lohnbedingungen so gestalten, wie sie im Interesse der Arbeitnehmer liegen.

• Aus unserer Bewegung •

Altenbochum, Coer, Querenburg. Nach langen Bemühungen ist es unserem Verbands gelungen, in den genannten Orten Eingang zu finden. Die hierzu notwendige Arbeit war zeitraubend, wobei die christliche Organisation seit mehr als einem Jahre eine Filiale unterhielt. In einer von uns einberufenen Versammlung, welche von sämtlichen Gemeindegliedern und -arbeiterinnen der obengenannten Plätze besucht wurde, brachten die Kollegen Hinz und Brinkmann von der Filiale Bochum in ausführlichen Referaten die Bedeutung unseres Verbandes den Anwesenden zu Gehör. Diesen Ausführungen wurde seitens der Versammlung großes Verständnis entgegengebracht, denn einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, geschlossen zu uns überzutreten und sich der Filiale Bochum anzuschließen. Kollegen, es gilt, unsere Gedanken zu festigen zum Besten der Gesamtheit.

Freiburg i. Br. Unsere Filiale hat zu Beginn des Monats März mit der Badischen Lohngewinnung, G. m. b. H. (Hauptaktionist ist der Badische Staat, der kleinere Teil der Aktien ist im Besitz einiger Gemeinden), einen Tarifvertrag abgeschlossen, der nach mancher Richtung wesentliche Verbesserungen gegenüber den Bestimmungen des früheren Vertrages brachte. Der Tagelohn konnte um 5,70 Mk. erhöht werden. Soweit Akkordarbeit vorgesehen ist (Ak-Torfwerken kann Akkordarbeit kaum ganz vermieden werden), ist der Tagelohn garantiert, darüber hinaus soll bei normaler Arbeitsleistung ein Mehrverdienst von 33 1/2 Prozent erreicht werden. Arbeiter, deren Wohnung eine Stunde und mehr von der Arbeitsstätte entfernt ist, erhalten eine Wegezulage von 2 Mk. pro Tag. Der ebenfalls einbezogene Erholungsurlaub beträgt nach einem Jahre 6, nach 3 Jahren 8, nach 5 Jahren 12 Werktage. Krankentagelohn wird nach neuem Tarif Beschäftigung auf die Dauer von 6 Wochen, bei einer Beschäftigungszeit von 1 bis 2 Jahren auf die Dauer von 13 Wochen und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Jahren auf die Dauer von 26 Wochen gewährt. Die Bezahlung der gesetzlichen Wochenfeiertage konnte leider nicht erreicht werden, dagegen ist die Bezahlung der sogenannten kleineren Zeitverlängerungen vertraulich gewährleistet. Der Vertrag trat am 1. März in Kraft und läuft unbefristet mit der Mahnabe, daß die gegenläufige Kündigung zu jedem Monatsersten mit einmonatiger Frist erfolgen kann.

Berthe. In Nr. 5 des „Gemeinde-arb.-b.-rs“ vom 5. März berichtet der Zentralverband der christlichen Gemeindeglieder, daß er in Berthe eine Filiale errichtet hat. Die Freude war nicht von langer Dauer. Es gelang dem Kollegen Paul Bochum, eine Versammlung abzuhalten, in der beschloffen wurde, unsern Verband, und zwar die Filiale Bochum als Ortsgruppe Berthe beizutreten. Auch dieser Beschluß deutet erneut darauf hin, daß die Festlegung der Gemeindeglieder, eine starke einheitliche Organisation zu schaffen, auch in Berthe Fuß gefaßt hat. An unseren Kollegen liegt es, dieser Bewegung den Erfolg zu sichern.

Hohenstein-Grensfeld. In der Hauptversammlung unserer Filiale im Februar wurde als Vorsitzender Kollege Willb. Reuter wiedergewählt, die Kollegen Martin Richter als 2. Vorsitzender, Paul Schmidt als Kassierer, Emil Reuter als Schriftführer und Bründig als 2. Schriftführer neu gewählt. Am 16. März ereignete sich in der Gasanstalt ein folgenschweres Unglück. Der Betriebsführer

ihm herausgegebenen Denkschrift bekannt. Die Kriegsfolgen hatten auch in der Textilindustrie zu großen Umwälzungen geführt. Der Not gehorchend wurde von den Unternehmern der Verband der Textilarbeiter als gleichberechtigte Vertragspartei anerkannt. Es kam am 15. November 1918 zum Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft, die auch eine Vereinbarung über die 46. ündige Arbeitswoche traf. Schon am 22. Januar 1919 wurde von den Arbeitgebern dieses Arbeitszeitabkommens gekündigt. Länger hielt der arbeitsgemeinschaftliche Wille der Textilfabrikanten nicht vor. Der Deutsche Textilarbeiterverband hielt jedoch an der Vereinbarung fest und ließ den Einwand der Unternehmer, die günstige Konjunktur auszunutzen, nicht gelten. Endlose Verhandlungen folgten, in denen die Arbeitgebervertreter mit den besten Beweisen für die Notwendigkeit und Beibehaltung des Abkommens eintraten. Auch der Beirat des Textilarbeiterverbandes lehnte die Gründe der Unternehmer als nicht stichhaltig ab und forderte die deutschen Textilarbeiter auf, sich für alle Eventualitäten bereitzuhalten. In der Textilindustrie ballen sich daher die Wolkten zusammen, die Dr. Weisinger in einem Artikel über das Tarifvertragswesen vorausgesagt. Hier sind es die Arbeitgeber, die, wenn der Zwang auch nur wenig nachläßt, alle tariflichen Vereinbarungen zu einem "Fetzen Papier" machen, wobei selbst die Arbeitsgemeinschaften einen illusorischen Wert besitzen. Wenn die Denkschrift mit der Worten endet: „Es sei noch einmal betont, daß dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft mit der Kündigung des Abkommens kein guter Dienst geleistet worden ist. Hoffen wir, daß auch in diesem Falle die Veraunft Sieger bleiben wird und daß dem deutschen Wirtschaftsleben große Erschütterungen erspart bleiben“, so können wir uns dem nur anschließen.

• **Rundschau** •

Zur Neuordnung des Arbeitsrechts. Der Ausschuß für die Neuordnung des Arbeitsrechts hat in der Woche vom 7.—12 März im Reichsarbeitsministerium getagt. An den beiden ersten Tagen haben sich zwei seiner Unterausschüsse mit den Fragen des Angestelltenrechts und des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts beschäftigt. Es lagen mehrere Entwürfe vor. Die Besprechung ergab, daß fast alle wichtigen Fragen des Angestelltenrechts zugleich solche des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts sind und einer Sonderregelung in geringerem Maße bedürfen, als vielfach vorausgesetzt war. Es soll daher zunächst unter Benützung der bereits vorhandenen Vorentwürfe der Entwurf eines Gesetzes über das allgemeine Arbeitsvertragsrecht ausgearbeitet werden, dessen Bearbeitung Dr. Heinz Pothhoff übernehmen hat. Die Arbeit soll so gefördert werden, daß bereits im Herbst die endgültige Beschlussfassung des Arbeitsrechtsausschusses erfolgen kann. An drei Tagen hat sodann der Gesamtausschuß über den von Prof. Singheimer aufgestellten Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes beraten. Damit ist einer der wichtigsten Abschnitte des neuen Arbeitsrechts nunmehr im Ausschuß im wesentlichen fertiggestellt. Allerdings mußte die Ausgestaltung der vorgelegenen Tarifbehörden noch offengelassen werden, weil es den Absichten des Arbeitsrechtsausschusses entspricht, daß einheitliche Arbeitsbehörden geschaffen werden. Der Entwurf des Tarifvertragsgesetzes wird nach seiner endgültigen Redigierung voraussichtlich der Öffentlichkeit übergeben werden. Der Gesamtausschuß hat sich ferner mit den Plänen für seine weiteren Arbeiten beschäftigt. Es wurde die Einsetzung von Unterausschüssen für das Berufsvereinsrecht, das Bergarbeitsrecht und das Landarbeitsrecht beschlossen. Schließlich haben sich die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses an der Besprechung über den Entwurf eines Hausgehilfengesetzes beteiligt, der ebenfalls auf Grund der Vorarbeiten des Arbeitsrechtsausschusses aufgestellt worden ist.

Der neue Posttarif. Um eine schnellere Beförderung aller Postfächer zu erzielen, auch um unnütze Strafportokosten zu vermeiden, empfehlen wir allen Kollegen die Beachtung nachstehender Notiz: Die neuen Gebühren, die am 1. April im Post-, Sched- und Telegraphenverkehr innerhalb Deutschlands in Kraft treten, sind folgende: Für Postkarten im Ortsverkehr 30 Pf., im Fernverkehr 40 Pf. Für Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 40 Pf., über 20 bis 250 Gramm 60 Pf. Für Briefe im Fernverkehr bis 20 Gramm 60 Pf., über 20 bis 100 Gramm 80 Pf., über 100 bis 250 Gramm 1,20 Mk. Für Druckfächerkarten 10 Pf. (neu eingeführt: als solche werden zugelassen Karten ohne die Angabe „Postkarte“ bis zur Größe der amtlichen Postkarte, die nur gedruckt oder auf mechanischem Wege vervielfältigt liegt oder solche Abbildungen enthalten). Für Druckfächer bis 50 Gramm 15 Pf., über 50 bis 100 Gramm 30 Pf., über 100 bis 250 Gramm 60 Pf., über 250 bis 500 Gramm 80 Pf., über 500 bis 1000 Gramm 1 Mk. Postanweisungen bis 50 Mk. 50 Pf., über 50 bis 100 Mk. 1 Mk., für jede weiteren 100 Mk. 50 Pf. Einbestellgebühr für Briefsendungen, Wertbriefe, Wertfächer und Postanwei-

lungen 2 Mk. 40 Pf., für Pakete 5 Mk. Gewöhnliche Telegramme für jedes Wort 30 Pf., mindestens 3 Mk. Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Pakete gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen) sowie nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet. Die Inlandsgebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg, Österreich-Ungarn und Westpolen; jedoch sind nach diesen Ländern Druckfächerarten zu ermäßigtem Satze nicht, Päckchen nur nach Westpolen zugelassen, auch ist das Meistgewicht für Warenproben nach Luxemburg und Ungarn auf 350 Gramm beschränkt. Nach dem übrigen Ausland gelten im Postverkehr folgende Gebührensätze: Briefe bis 20 Gramm 1 Mk. 20 Pf., für jede weiteren 20 Gramm 60 Pf. Postkarten: einfache 80 Pf., mit Anweisung 1 Mk. 60 Pf.

Aus der Praxis der Schlichtungsausschüsse. Aus Freiburg i. Br. wird uns mitgeteilt: In einem Streit einer Anzahl Künstler des hiesigen Stadttheaters gegen die Stadt Freiburg hat der Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Sönner eine Entscheidung gefällt, die in der Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse über den Arbeitsvertrag von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Anstellungsverträge mit den Künstlern sind auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Der Schlichtungsausschuß entschied nun die Frage, ob Arbeiter oder Angestellte, die durch Vertrag auf bestimmte Zeit eingestellt sind, nach Ablauf des Vertrages entlassen werden können, ohne daß ihnen die Schutzimmunitäten des § 84 des Betriebsrätegesetzes zur Seite stehen. Die Entscheidung ging dahin, daß die Schutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes gegen Entlassungen durch Sonderverträge nicht ausgeschlossen werden können; das Anspruchsrecht nach § 84 des Betriebsrätegesetzes steht auch dem Arbeiter und Angestellten zu, der durch Vertrag nur für eine bestimmte Zeit beschäftigt wird. (Nur vorübergehend Beschäftigte werden dagegen anders zu behandeln sein, wobei aber immerhin die Frage kritisch sein kann, was unter vorübergehender Beschäftigung zu verstehen ist.) Die mündliche Begründung des Spruches durch Herrn Prof. Sönner ging mit Recht davon aus, daß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes allen Arbeitnehmern, die dem Gesetze unterstellt sind, zugute kommen sollen. Würde den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit lauten, der Schutz des Betriebsrätegesetzes gegen Entlassungen entzogen, so bedeutete das für sie eine außerordentlich harte Ausnahme. Eine solche soziale Beziehung. Eine solche Ausnahmestellung könnte zur Folge haben, daß gerade in denjenigen Berufen, in denen die wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse besonders ungünstig liegen, und daher das Ansehen an Arbeitskräften auch besonders groß ist, der Kreis der Personen, deren Anstellung auf Zeit erfolgt, immer größer wird und damit auch der Kreis jener, denen der Entlassungsschutz des Betriebsrätegesetzes entzogen ist. Es kann aber nicht die Absicht einer sozialen Gesetzgebung sein, die Möglichkeit zu geben, durch Hintertüren den Schutz dieser Gesetzgebung gerade jenen Arbeitnehmern zu entziehen, die ihn am nötigsten bedürfen. Dieser Standpunkt wird auch in einem bemerkenswerten Aufsatze des Oberlandesrichters Dr. W. Schaffenburg (Frankfurt am Main) in der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“, worauf die Begründung hinweist, vertreten. Dr. W. Schaffenburg ist ein aufrichtiger und anerkannter Interpret des Betriebsrätegesetzes. Wir begrüßen die grundsätzliche bedeutungsvolle und von sozialem Ginstre getragene Entscheidung des Schlichtungsausschusses und empfehlen sie der Arbeitnehmerschaft Deutschlands warm zur Beachtung.

• **Briefkasten** •

Mitglied Anonymus. Nichtunterzeichnete Anfragen oder Einwendungen werden grundsätzlich nicht von der Redaktion beantwortet. Ausnahmeweise sei mitgeteilt: Ernst Prezgang wohnt Berlin-SW. 47, Dreibundstr. 9.

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

Handbuch für Betriebsräte. Sammlung der Rechtsprechung und Literatur zum Betriebsrätegesetz und zu § 12 der Verordnung betr. Arbeitsfriede vom 12. Februar 1920, Betriebs-Mitgliedschaft und Gesetz betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabwickeln und Störungen. Von Prof. Dr. E. Arbeitersekretär in Königsberg i. Pr. Verlag: „Recht“, Berlin C. 2, Breite Str. 8/9. Preis 15 Mk. u. Tsch. Der Verlag liefert auch zum ermäßigten Preise von 10 Mk.

Deutsche Bürgerkunde. Einführung in die allgemeine Staatslehre, in die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und der Länder, in die Kenntnis der Großmacht und in die Volkswirtschaftslehre. Von Professor Dr. H. Giese. 10., umgearbeitete Auflage (55.—58. Tausend). X und 292 S. Verlag: B. Vogelkander, Leipzig 1921. Preis 12 Mk.

Verständeln des Anstandes und des guten Tonens. Winke und Ratschläge für den Verkehr in guter Gesellschaft. Von Frh. v. Hillgoltz. 11.—30. Tausend. Verlag Alfred Michalek, Leipzig. Preis 1,60 Mk.

xxv. 3
Beitrag
Geme
Org
Redakt
Wustert
Fert
minim d
ing ist,
wie auch
hielmehr
leiden, de
auf den 9
und damit
Deutsch le
Auf
und es
den W
zu jagt
die nie
die nu
erzeuge
schaffter
Dr. S
welche
ung de
eglich
der Zu
einer o
geben.
des Bet
daß die
angeführ
haltung
Kapitali
Wenn
schafflich
schaft d
Aufstufu
kraft de
neuen
an der
beutung
Junturn
nisse g
Wertel
werden
gebend
At
Kapita
der Vi
seiner
seitigen
elles
Bertr

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition Berlin SO 16
Wustenhäuser Str. 16 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Kant Platzplatz 3103/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich Mittags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Postgebühr) 4 Mk
mit wöchentlichem Beilage, die Sanitätswoche 6 Mk.

Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit.

Su diesem Thema nimmt Dr. Striemer im „Korrespondenzblatt“ des ADGB Stellung gegen einen Aufsatz, den der Generaldirektor der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Deutsch in Nr. 9 der „Deutschen Industrie“ veröffentlicht. Deutsch wendet sich gegen einen Artikel in der gleichen Zeitschrift, in dem diese „Gleichberechtigung“ befürwortet wird. An Hand von Zahlen sucht Deutsch nachzuweisen, daß der auf den einzelnen Arbeiter entfallende Anteil am Rein-

rückschlagung des allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesses. Es muß gesagt werden, daß noch mancher Arbeiter und Angestellte auf dem Wege der Privatkapitalwirtschaft mehr und Besseres zu erreichen glaubt, als ihm nach seiner Meinung durch die Sozialisierung der Produktion und Konsumtion gegeben werden kann. Zu treffend ist, was die „New Yorker Volkszeitung“ darüber schreibt: „Wie leicht Arbeiter, die sich „etwas erspart“ haben, vergessen, daß sie ausgebeutet sind und ein Interesse an der Beseitigung dieser Ordnung haben, zeigt sich oft im gewöhnlichen Leben. Trotzdem ist es immer wieder überraschend, bei Gesprächen über die Sozialisierung zu hören: „Ja, die wollen einem das Bisherige hab und Gut fortnehmen.“ Der gute Mann ist vielleicht Besitzer eines Hauses, das aber zum größeren Teil der Bank gehört, die ihm die Hypothek vorstößt. Tag um Tag steht er in harter Fron und wird gleich seinem Rebenarbeiter ausgebeutet. Aber die Sorge um sein Haus läßt ihn vor einem Umschwung in den bestehenden Zuständen erzittern, er hat Angst, seine Ketten zu verlieren, die ihn an seinen Arbeitsplatz fesseln. Seine Furcht ist lächerlich, aber dieser Mann, der hier seine Ansicht offen ausspricht, steht nicht allein. Es gibt viele seinesgleichen. Sie müssen sich wohl in lichten Momenten sagen, daß sie an der Quelle der Produktion, an ihrem Arbeitsplatz täglich ausgebeutet werden, daß sie daher als Arbeiter das größte Interesse an der Ueberführung der Produktionsmittel in den Allgemeinbesitz haben, um der Ausbeutung ein Ziel zu setzen und dem Arbeiter, also ihnen selbst, das volle Produkt ihrer Arbeitskraft zu sichern. Aber der kleine Besitz, von dem sie nicht leben können, der ihnen vielleicht mehr Sorgen macht als die paar Mark, die sie daraus ziehen mögen, stempelt sie im Geiste zu „Kapitalisten“. Sie zittern bei dem bloßen Gedanken, ihn zu verlieren. Und sie bekämpfen den Umsturz, der ihnen nur Vorteile bringen kann. Selbst im täglichen Kampf um Verbesserungen im Arbeitsverhältnis, um eine Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit werden viele von ihnen zögern. An die Schwelle gefesselt, scheuen sie einen Konflikt mit dem Arbeitgeber, bei dem sie möglicherweise ihre Arbeit verlieren müßten. Sie schleppen schwerere Ketten mit sich als der Arbeiter, der vogelfrei durch die Lande zieht und doch lächeln und spotten sie über jenen Spruch, der andere zum Kampf begeistert; der Arbeiter hat nichts zu verlieren als seine Ketten, und doch gewinnen kann er eine Welt. Die großen Kapitalisten wissen sehr wohl, was sie tun, wenn sie „ihren“ Arbeitern zum Bau oder Ankauf eines Hauses verhelfen, oder wenn sie den Arbeiter bewegen, Aktien des Unternehmens und Papiere des Klassenstaates anzukaufen. Dieser Besitz hebt den Arbeiter nicht aus der Lohnsklaverei heraus, er dient nur dazu, neue Bande um ihn zu schlagen, und in dem einzelnen Arbeiter ein Interesse an dem individuellen Besitz wachzurufen. Einige Groschen Zinsen im Jahre täuschen manchen Arbeiter darüber hinweg, daß der größte Teil seines Arbeitsproduktes vom Kapitalisten eingestekt wird. Diese Gedanken sollten auch alle unsere Kollegen beherzigen.

Menschengeist

Traumlos schlief in Herzensstiefen
Lang der Geist, durch nichts gewedt;
Bis ihn meine franke Seele
Dat zu Taten aufgeschreckt.

Durch die dunklen Schicksalswälder,
Durch die Not, die Erdenqualen
Hat er sich emporgeschwungen
In die lichten Sonnenstrahlen.

Hier will er in Schkyperwonne
Für die Menschen — die verdammte
Sind im Schatten hinwegwandeln —
Sonne schaffen; froh entflammt.

Heiße Ströme ihn durchströmen,
Daß ihm schier die Seele bebte;
Darum reißt er aus der Tiefe,
Taten, nur vom Volk erlebt.

Wilhelm Land, Hannover.

gewinn der Produktion außerordentlich gering ist, und die Arbeiter und Angestellten wie auch die gesamte Volkswirtschaft würde vielmehr dadurch einen großen Schaden erleiden, denn der Wert der Aktien würde bis auf den Nennwert und auch darunter sinken und damit auch das Interesse der Geldgeber. Deutsch sagt folgendes:

„Auf diesem Wege ist nichts zu erreichen, und es erscheint mir sehr viel ebrlicher, dies den Angestellten und Arbeitern ganz offen zu sagen, anstatt Hoffnungen zu erwecken, die nicht in Erfüllung gehen können und die nur geeignet sind, Bestimmungen zu erzeugen und erneut Unzufriedenheit zu schaffen.“

Dr. Striemer untersucht nun die Frage, welche Wirkungen sich aus der Aufteilung des Gewinns auf die gesamte Belegschaft eines Unternehmens oder aus der Zusammenhaltung desselben in einer oder wenigen Händen der Aktionäre ergeben. Verständlich ist, daß die Aufteilung des Gewinns nur geringe Beträge ergibt, daß diese aber sofort wieder dem Konsum zugeführt werden, während die Zusammenhaltung des Profits in den Händen der Kapitalisten nur neue Kapitalsbildung hervorruft und fördert. Wenn also auch bei der Aufteilung die Aktienbesitzer privatwirtschaftlichen Schaden erleiden, so entstehen doch für die Volkswirtschaft durch diesen Kreislauf des Geldes keine Verluste. Durch die Auflösung des Ueberschusses in viele Kleinbeträge wird die Kaufkraft des einzelnen gehoben und der gesamte Gewinn wieder der neuen Gütererzeugung zugeführt. Die gleichberechtigte Beteiligung an der Verteilung des Mehrwertes, der durch ungerechtfertigte Ausbeutung der Arbeitskräfte, einer Monopolstellung, einer guten Konjunktur und anderer der Erzeugung von Profit günstigen „Verhältnisse“ geschaffen wird, ist trotzdem abzulehnen. Die Leistungen der Werteschaffenden sind von vornherein in gerechter Weise zu bewerten und der sich dann noch aus vorteilhafter Produktion ergebende Ueberschuß ist der gesamten Volkswirtschaft zuzuführen.

Auch wir bestreiten die Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital. Wir erstreben die Sozialisierung und Kommunalisierung der Produktion deshalb an, um das privatwirtschaftliche Kapital mit seiner Mehrwertschöpfung zugunsten weniger Besizenden zu befechtigen. Sozialisierung heißt Abschaffung des Privatinteresses an der Profitwirtschaft und gleichberechtigte Beteiligung aller Werteschaffenden an den Vorteilen der Gütererzeugung unter Be-

